

# Inhaltsverzeichnis

## 02.07.2013 Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung HFWA  
Niederschrift ö HFWA 18.04.2013

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 4</b>	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter betr. Erschließung interkommunales Gewerbegebiet Bornheim-Alfter	Vorlage: 371/2013-1
	Vorlage Vorlage: 371/2013-1	Vorlage: 371/2013-1
	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Bornheim-Alfter Vorlage: 371/2013-1	Vorlage: 371/2013-1
	Erschließungs- und Entwicklungsvertrag Vorlage: 371/2013-1	Vorlage: 371/2013-1
	Verwaltungsvereinbarung L 183n Vorlage: 371/2013-1	Vorlage: 371/2013-1
<b>Top Ö 5</b>	Verwaltungsvereinbarung Stadt Bornheim - Stadtbetriebe Bornheim Sachstand U3-Ausbauprogramm und Auswirkungen auf den Haushalt 2013	Vorlage: 326/2013-4
	Vorlage Vorlage: 326/2013-4	Vorlage: 326/2013-4
	Übersicht U3-Ausbau Vorlage: 326/2013-4	Vorlage: 326/2013-4
	Ergänzungsvorlage Vorlage: 326/2013-4	Vorlage: 326/2013-4
	Anlage zur Ergänzungsvorlage	

	Vorlage: 326/2013-4	Vorlage: 326/2013-4
<b>Top Ö 6</b>	Ergänzungsantrag CDU 10.07.2013 Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Rekommunalisierung des Rettungsdienstes prüfen	Vorlage: 360/2013-3
	Antragsvorlage Vorlage: 360/2013-3	Vorlage: 360/2013-3
<b>Top Ö 7</b>	Antrag Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 11.06.2013 betr. Bauberatungsgebühren	Vorlage: 355/2013-6
	Antragsvorlage Vorlage: 355/2013-6	Vorlage: 355/2013-6
<b>Top Ö 8</b>	Antrag Antrag der FDP-Fraktion vom 03.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüesefeldern	Vorlage: 330/2013-9
	Vorlage Vorlage: 330/2013-9	Vorlage: 330/2013-9
<b>Top Ö 9</b>	Antrag Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüesefeldern	Vorlage: 354/2013-9
	Vorlage Vorlage: 354/2013-9	Vorlage: 354/2013-9
<b>Top Ö 10</b>	Antrag Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	Vorlage: 356/2013-2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 356/2013-2	Vorlage: 356/2013-2
<b>Top Ö 11</b>	Status Umsetzung Zweitwohnungssteuer zum 12.06.2013 Mitteilung betr. Sachstand zum kommunalen Gesamtabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)	Vorlage: 350/2013-2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 350/2013-2	Vorlage: 350/2013-2

<b>Top Ö 12</b>	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	Vorlage: 323/2013- 2
	Vorlage ohne Beschluss	
<b>Top Ö 14</b>	Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 betr. Erste Bilanz zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bornheim	Vorlage: 363/2013- 2
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 363/2013-2	Vorlage: 363/2013- 2
	Anfrage	
<b>Top Ö 15</b>	Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Sommer-Hochwasser 2013 - Beteiligung der Stadt Bornheim	Vorlage: 358/2013- 3
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 358/2013-3	Vorlage: 358/2013- 3
	Anfrage	
<b>Top Ö 16</b>	Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 12.06.2013 betr. Zweitwohnsitzsteuer	Vorlage: 390/2013- 2
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 390/2013-2	Vorlage: 390/2013- 2
	Anfrage	

# Einladung



Sitzung Nr.	47/2013
HFWA Nr.	5/2013

An die Mitglieder  
des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 02.07.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 24/2013 vom 18.04.2013	
4	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter betr. Erschließung interkommunales Gewerbegebiet Bornheim-Alfter	371/2013-1
5	Sachstand U3-Ausbauprogramm und Auswirkungen auf den Haushalt 2013	326/2013-4
6	Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Rekommunalisierung des Rettungsdienstes prüfen	360/2013-3
7	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 11.06.2013 betr. Bauberatungsgebühren	355/2013-6
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 03.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüsefeldern	330/2013-9
9	Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüsefeldern	354/2013-9
10	Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	356/2013-2
11	Mitteilung betr. Sachstand zum kommunalen Gesamtabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)	350/2013-2
12	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	323/2013-2
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 betr. Erste Bilanz zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bornheim	363/2013-2

15	Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Sommer-Hochwasser 2013 - Beteiligung der Stadt Bornheim	358/2013-3
16	Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 12.06.2013 betr. Zweitwohnsitzsteuer	390/2013-2
17	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
18	Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim, Löschgruppe Merten	235/2013-1
19	Verlängerung des Stromsondervertrages für die Sondervertragsabnahmestellen der Stadt Bornheim bis Ende 2014	373/2013-6
20	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift



Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim am  
Donnerstag, **18.04.2013**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	24/2013
HFWA Nr.	3/2013

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne	bis TOP 5
Donix, Michael	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion	ab TOP 4
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne	
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion	
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne	ab TOP 4
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

### stv. Mitglieder

Kuhnert, Uwe	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard  
Cugaly, Ralf Kämmerer  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
Schnapka, Markus Beigeordneter  
Wiesner, Helmut

### Schriftführerin

Schumacher, Karin

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Heller, Petra	CDU-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 12/2013 vom 28.02.2013	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Stärkung bürgerschaftlichen Engagements im Stadtgebiet Bornheim	121/2013-1
5	Rathaus Bornheim - Sanierung Ratstrakt	195/2013-6
6	Gutachten über die Energieversorgung des Rathauses	225/2013-6
7	Straßenbenennung in Merten	193/2013-7
8	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters	153/2013-2
9	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2012	164/2013-2
10	Antrag des OV und AM Velten vom 08.02.2013 betr. Umbenennung der Zufahrtstraße "Waldorfer Weg" in "Am Heidental" zwischen Bahnübergang Widdig, Germanenstraße / L300 und Reiterhof Aluta	141/2013-7
11	Mitteilung betr. Weiterentwicklung des Rechnungswesens in der Stadt Bornheim	173/2013-2
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.03.2013 betr. Wohnungssituation in Bornheim	172/2013-7
14	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt  
6 „Gutachten über die Energieversorgung des Rathauses“, Vorlage-Nr. 225/2013,  
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 6 nach Tagesordnungspunkt 5 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 6 - 16 zu neuen TOP 7 - 17.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 14.

	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Schumacher ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 12/2013 vom 28.02.2013</b>	
----------	--	--

**Beschluss**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 12/2013 vom 28.02.2013 keine Einwände.

- Einstimmig -

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>4</b>	<b>Stärkung bürgerschaftlichen Engagements im Stadtgebiet Bornheim</b>	<b>121/2013-1</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister unter Beteiligung der KGSt den Entwurf eines Konzeptes zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in der Stadt Bornheim zu erstellen.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Rathaus Bornheim - Sanierung Ratstrakt</b>	<b>195/2013-6</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Architekten Herr Stentzel und Herrn Dr. Zwiener zu den notwendigen Sanierungsarbeiten im Ratstrakt des Rathauses zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Gutachten über die Energieversorgung des Rathauses</b>	<b>225/2013-6</b>
----------	---	-------------------

Der Bürgermeister sagt auf Anfrage von AM Kuhl zu, den Vortrag den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW wegen vorliegender Dringlichkeit zu erweitern und den Bericht des Bürgermeisters sowie das Gutachten über die Energieversorgung des Rathauses zur Kenntnis zu nehmen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Straßenbenennung in Merten</b>	<b>193/2013-7</b>
----------	-----------------------------------	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, der Straße zum neuen Lebensmittel-Discounter in Merten im Gebiet des Bebauungsplans Me 15.2 den Namen „Am Roten Boskoop“ zu geben und auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion an das Straßenschild ein Zusatzschild anzubringen mit der Aufschrift: „Rote Mutation der Apfelsorte Boskoop 1923, entdeckt von Otto Schmitz-Hübsch“.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters</b>	<b>153/2013-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat,

1. den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Bornheim gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festzustellen,
2. zu beschließen, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von 10.329.562,36 Euro durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken,
3. dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung zu erteilen.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2012</b>	<b>164/2013-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Bornheim zur Kenntnis zu nehmen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen und vertagt den Vortrag in die nächste Ratssitzung.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Antrag des OV und AM Velten vom 08.02.2013 betr. Umbenennung der Zufahrtstraße "Waldorfer Weg" in "Am Heidental" zwischen Bahnübergang Widdig, Germanenstraße / L300 und Reiterhof Aluta</b>	<b>141/2013-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt auf Antrag des Ortstvorstehers von Widdig und AM Velten vom 08.02.2013, den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Germanenstraße, Widdig, von Kölner Landstraße bis Autobahnunterführung, sowie den in südliche Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg zum Reiterhof Aluta „Im Heidental“ zu benennen.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Mitteilung betr. Weiterentwicklung des Rechnungswesens in der Stadt Bornheim</b>	<b>173/2013-2</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilung des Bürgermeisters

- 1- betr. Störung in der Trinkwasserversorgung, Sondersitzung am 02.05.2013 des Betriebsausschusses und des Verwaltungsrates
  
2. die Einladung zum Betriebsausschuss und des Verwaltungsrates wurden bereits versandt, damit die Mitglieder der Gremien vorab über die Sondersitzung informiert sind. Es werden noch ergänzende Informationen versandt, welche Anträge und Informationen vorliegen.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Noch offen stehende Anfragen aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss 28.02.2013

von AM Züge

Kann für den Ratssaal nicht ein Laptop zur Verfügung gestellt werden, der auch pptx-Dateien lesen kann, damit Referenten ihre Präsentationen hier vorbringen können?

Antwort:

Es wird nochmals nachgefragt, ob dieses Problem dauerhaft gelöst werden kann.

Antwort:

Das Laptop für die VPLA-Sitzungen wird ausgetauscht und somit ist eine Verwendung der Dateiform möglich.

- Kenntnis genommen -

<b>13</b>	<b>Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.03.2013 betr. Wohnungssituation in Bornheim</b>	<b>172/2013-7</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>14</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

von AM Schmitz betr. Probetrieb Königstraße, Verbesserungshandlungsbedarf, Fahren entgegen der Einbahnstraße

1. Können Pappschilder aufgestellt oder die Schilder, die dort sind, vergrößert werden, auch mit Hinweis auf den Fahrradverkehr?

Antwort:

Es sollen größere Schilder aufgestellt werden. Es wird auch beobachtet, dass aus Zweckmäßigkeit diese Verkehrsführung missachtet wird. Die Polizei wird gebeten, den Verkehr nochmals zu überwachen.

2. Wann ist die Aufstellung der Schilder vorgesehen?

Antwort:

Die Schilder werden bestellt und wenn sie geliefert sind, werden sie unverzüglich aufgestellt.

Ende der Sitzung: 21:22 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Karin Schumacher  
Schriftführung



Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		02.07.2013
Rat	13.08.2013	11.07.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	371/2013-1
Stand	12.06.2013

**Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter betr. Erschließung interkommunales Gewerbegebiet Bornheim-Alfter**

**Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:  
 siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters betr. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NRW zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Bereits seit Mitte der 90er Jahre bestehen seitens der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim Überlegungen hinsichtlich einer interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord.

Die Entwicklung des Teilabschnitts Alfter-Nord setzt jedoch u.a. den endgültigen Bau der Landesstraße L 183 n durch das Land NRW voraus. Da der Landesbetrieb Straßenbau NRW derzeit den Bau eines weiteren Abschnitts der L 183n plant, wurden frühzeitig Gespräche durch die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim mit diesem aufgenommen, um die Möglichkeit der Einbindung eines Kreisverkehrsplatzes zu sondieren, der die Entwicklung der o.g. Gewerbegebiete ermöglicht.

Diese Verhandlungen haben sich dahingehend positiv entwickelt, dass zwischen den Beteiligten eine unterschriftsreife Verwaltungsvereinbarung erarbeitet wurde. Da das Land NRW im Zusammenhang mit ausschreibungsbedingten Fristen allerdings einen vorgegebenen Zeitplan einzuhalten hat, wird von der Gemeinde Alfter unmittelbar nach den Sommerferien eine verbindliche Aussage darüber erwartet, ob die Entwicklung des betreffenden Teilabschnitts (zwischen dem heutigen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n gelegen) durchgeführt werden kann.

Die Einbindung des Kreisverkehrsplatzes im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 183 n stellt für die Gemeinde Alfter z.Z. die einzig erkennbare Möglichkeit einer Primärserschließung des Gewerbegebiets Alfter-Nord dar. Andererseits bietet der Kreiselausbau der Stadt Bornheim den Vorteil einer Zweitanbindung des Gewerbegebiets Bornheim-Süd, der mit einem deutlichen Entwicklungspotential einhergehen würde. Zudem wäre hiermit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit verbunden.

Da die Gemeinde Alfter nicht auf die nötigen eigenen Ressourcen zurückgreifen kann, um den Ausbau in dem erforderlichen Umfang mitzugestalten und die Umsetzung des Projekts auch für die Stadt Bornheim von herausragender Bedeutung ist, wurde von den beiden

Kommunen die Idee einer Zusammenarbeit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 GKG NRW entwickelt.

Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Entwicklung des betreffenden Abschnitts von der Gemeinde Alfter auf die Stadt Bornheim. Für die Stadt Bornheim übernimmt dabei die Umsetzung der Maßnahmen ihre kommunale Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - WFG -Bornheim.

Hiermit verbunden ist für die Stadt Bornheim die Kostenneutralität der Umsetzung. Finanzielle Risiken werden nicht übernommen.

Die im Einzelnen von den Kommunen übernommenen Verpflichtungen ergeben sich aus dem beigefügten Vertragswerk, auf dessen Inhalt verwiesen wird.

Da das Land NRW im Falle einer nicht vorliegenden Beteiligungszusage durch die Gemeinde Alfter bis zu dem o.g. Zeitpunkt bereits klagestellt hat, den Ausbau der L 183 n sodann definitiv ohne den diesseits gewünschten Kreisverkehrsplatz durchzuführen, wurde und wird das Projekt von den Beteiligten mit Nachdruck vorangetrieben.

Wegen der Genehmigungspflichtigkeit der öffentlich-rechtliche Vereinbarung (vgl. § 24 Abs. 2 S. 1 GKG NRW), wurde das Projekt vorab der zuständigen Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis zu einer ersten Bewertung zugeleitet. In der in diesem Zusammenhang am 14.06.2013 im Kreishaus abgehaltenen Besprechung, wurde das Vorhaben zunächst von der Kommunalaufsicht ausdrücklich begrüßt und den beteiligten Kommunen die grundsätzliche Unterstützung in der Sache zugesagt.

Zugleich wurde allerdings auf die aus ihrer Sicht bestehenden Problemfelder der gewählten Gestaltungsform hingewiesen.

Zunächst wurde in diesem Zusammenhang die Frage thematisiert, ob eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden kann, wenn die von einer kommunalen Vertragspartei eingegangene Verpflichtung in vollem Umfang durch eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft (hier: WFG) übernommen wird, die keine 100%ige Eigengesellschaft der Kommune ist. Als alternative Gestaltungsform wurde der unmittelbare Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der WFG und der Gemeinde Alfter vorgeschlagen. Hierfür wäre allerdings eine Änderung der Satzung der WFG erforderlich. Abgesehen von der zeitlichen Verzögerung, die ein solches Vorgehen auslösen würde, riefte eine solche grundsätzliche Erweiterung der räumlichen Betätigungsfelder der WFG kommunalrechtliche und steuerrechtliche Probleme hervor, die kaum zu beherrschen wären.

Die entsprechend vorgetragenen Argumente wird die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer abschließenden Prüfung berücksichtigen.

Des Weiteren kündigte die Aufsichtsbehörde an, die Regelung der Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung einer vertiefenden Überprüfung zu unterziehen. Es wurde insofern ange-regt, die Abwasserversorgung in dem betreffenden Gebiet in einer unmittelbar zwischen dem Stadtbetrieb Bornheim AöR –SBB- und Gemeinde Alfter abzuschließenden Vereinbarung zu regeln. Da ein entsprechendes Vertragswerk zwischen zwei Abwasserbeseitigungsverpflichteten aber der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf, wäre hiermit wiederum ein erheblicher Zeitverlust verbunden. Zudem kann kein rechtlicher Hinderungsgrund erkannt werden, der der jetzigen Gestaltung entgegenstünde.

Der Bürgermeister präferiert daher weiterhin die vorgesehene Lösung in Form einer Vereinbarung gem. Anlage 3.

Um die dargelegten Bedenken der Kommunalaufsicht möglichst auszuräumen und nochmals die Vorzüge der gewählten rechtlichen Konstruktion herauszustellen, wird der Kommunalaufsicht kurzfristig eine weitere, vertiefende Stellungnahme zugeleitet werden.

Hinsichtlich des zeitlichen Prüfungsrahmens gab die Kommunalaufsicht zu erkennen, dass die erforderliche gründliche Prüfung wegen der Komplexität der Angelegenheit noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Sie stellte allerdings eine verbindliche Aussage über

die Zulässigkeit der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor Beginn der Sommerferien in Aussicht.

Aus diesem Grunde wird dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Rat der Stadt Bornheim der Sachverhalt zunächst nur zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sollte die Kommunalaufsicht bereits vor dem Sitzungstermin eine Entscheidung mitteilen, wird der Bürgermeister vorab kurzfristig einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten. Ansonsten soll die Beschlussfassung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung in den Sommerferien erfolgen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Bornheim-Alfter

Erschließungs- und Entwicklungsvertrag

Verwaltungsvereinbarung L183n

Verwaltungsvereinbarung Stadt Bornheim – Stadtbetriebe Bornheim

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

nach § 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW)  
zur interkommunalen Entwicklung des  
Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord,  
Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183 n

11.06.2013

zwischen

der Gemeinde Alfter  
vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten Beamten, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

**(Gemeinde Alfter)**

der

Stadt Bornheim,  
vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten Beamten, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

**(Stadt Bornheim)**

über

die Entwicklung des Teilabschnitts Gewerbepark Alfter-Nord, zwischen dem heutigen Ausbaubereich der Alexander-Bell-Straße im Gewerbepark Bornheim-Süd und der geplanten Landstraße L 183n.

**Vorbemerkungen**

Das Vorhaben der interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord geht zurück auf Mitte der 90er-Jahre. Für die Entwicklung des Teilabschnittes Alfter-Nord war jedoch u.a. eine Voraussetzung, dass die seit langem geplante Landesstraße L 183 neu vom Land NRW auch gebaut wird, damit der betroffene Teilabschnitt des Gewerbeparks auf dem Gemeindegebiet Alfter erschlossen werden kann.

Mit Schreiben vom Dezember 2011 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Gemeinde Alfter darauf hingewiesen, dass die Vorbereitungen zur öffentlichen Ausschreibung eines weiteren Bauabschnitts der L 183n beginnen sollen und sich das Land NRW an den Anschlusskosten des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord an die geplante L 183 n nur dann beteiligt, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Gemeinde Alfter einen entsprechenden Bebauungsplan für den betroffenen Teilabschnitt GE Alfter-Nord aufstellt.

Zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für eine zweite Anbindung des Gewerbeparks Bornheim-Süd an das übergeordnete Straßennetz und zur Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten für die Gewerbeflächen ist der Anschluss an die L 183 n auch für die Stadt Bornheim von besonderem Interesse.

Auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim soll nun die Entwicklung des Teilabschnittes des Gewerbeparks Alfter-Nord, der zwischen dem heutigen Ausbaubereich der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n liegt, auf die Stadt Bornheim übertragen werden. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2

GkG NRW verpflichtet sich die Stadt Bornheim, die dazu im Einzelnen erforderlichen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung und Durchführung der Maßnahmen ist die Stadt Bornheim berechtigt, ihre kommunale Beteiligungsgesellschaft WFG BORNHEIM einzusetzen. Da die komplette Umsetzung des Projekts durch die WFG Bornheim erfolgen soll, sind die Parteien damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang erforderliche vertragliche Vereinbarungen auch von der WFG BORNHEIM unmittelbar getroffen werden.

Der insofern zu schließende Erschließungs- und Entwicklungsvertrag zwischen der Gemeinde Alfter und der WFG BORNHEIM findet sich als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigelegt.

Die Herstellung der Anschlussverbindung für die kommunale Erschließungsstraße des o.g. Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord über einen Kreisverkehr an die L 183 n ist in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Gemeinde Alfter und der WFG BORNHEIM geregelt (vgl. **Anlage 2**).

## I. Allgemeines

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Entwicklung der geplanten Gewerbeflächen im Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord zwischen dem heutigen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße im Gewerbepark Bornheim-Süd und der künftigen Landstraße L 183 neu.
2. Die Entwicklung des o.g. Teilabschnittes des Gewerbeparks Alfter-Nord überträgt die Gemeinde Alfter gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW auf die Stadt Bornheim. Danach verpflichtet sich die Stadt Bornheim, die dazu im Einzelnen erforderlichen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen.
3. Die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim stimmen dahingehend überein, dass die Stadt Bornheim zur Erfüllung der unter (2) genannten Aufgaben berechtigt ist, die Durchführung der erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen auf ihre Beteiligungsgesellschaft WFG BORNHEIM zu übertragen. Konkrete Durchführungsmaßnahmen werden dazu unmittelbar in einem gesonderten Erschließungs- und Entwicklungsvertrag zwischen der Gemeinde Alfter und der WFG BORNHEIM geregelt (vgl. **Anlage 1**).
4. Die Herstellung der Anschlussverbindung für die kommunale Erschließungsstraße des o.g. Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord über einen Kreisverkehr an die L 183 n ist in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Gemeinde Alfter und der WFG BORNHEIM geregelt (vgl. **Anlage 2**).

## II. Aufgabenbereiche/Maßnahmen

### § 2 Bauleitplanung

Die hoheitliche Aufgabe der Bauleitplanung für den betreffenden Teilabschnitt verbleibt bei der Gemeinde Alfter.

### § 3 Entwicklungsmaßnahmen

Die von der Stadt Bornheim auszuführenden Aufgaben zur Entwicklung des Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord umfassen den Grunderwerb, die Erschließung (**Straße sowie Kanal und Wasser ohne Grundstücksanschlüsse**), **die Anlage der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Gebietes**, die Vermarktung der Gewerbeflächen und schließlich die Übertragung der fertiggestellten Erschließungsanlage **und der öffentlichen Grünflächen** auf die Gemeinde Alfter sowie der Verkehrsflächen der Kreisverkehrsanbindung an die L 183 n auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW.

#### § 4 Bodenordnung / Grunderwerb

1. Für den betreffenden Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord, der durch die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes definiert wird, erstellt die Gemeinde Alfter einen Katasterplanauszug sowie ein Grunderwerbsverzeichnis mit den von der Entwicklungsmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern und leitet diesen an die Stadt Bornheim zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung weiter.
2. Die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen führt die WFG BORNHEIM mit Unterstützung der Gemeinde Alfter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch. Dabei wird zur Sicherung der Grundstücksverfügbarkeit angestrebt, von allen betroffenen Grundstückseigentümern ein notarielles Kaufangebot (Optionsvertrag) zu erhalten. **Die entsprechenden Grundstücksangebote können von der WFG BORNHEIM frühestens bei Planreife des Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) angenommen werden.**
3. Sollte es in dem durch den Bebauungsplan definierten Abgrenzungsbereich des Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord zur Sicherstellung der Erschließung erforderlich werden, eine Teilfläche zu enteignen, da die vorherigen freiwilligen Grunderwerbsverhandlungen endgültig fehlgeschlagen sind, wird die Gemeinde Alfter nach Mitteilung durch die Stadt Bornheim bzw. WFG BORNHEIM unmittelbar ein entsprechendes Enteignungsverfahren einleiten. **Die festgestellte Enteignungsentschädigung sowie die Kosten des Verfahrens trägt die WFG Bornheim.**

#### § 5 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

1. Mittels einer technischen Machbarkeitsstudie ist in 2012 vorab überprüft worden, dass ca. 30.000 qm Gewerbefläche des Teilabschnittes GE Alfter-Nord einschließlich der Verkehrsflächen, von denen maximal 50%, somit also 15.000 qm abflusswirksam sind, über das Bornheimer Kanalnetz entwässern können.
2. Zuständig für die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim ist seit dem 1.1.2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB). Die Stadt Bornheim hat mit dem SBB verbindlich vereinbart, dass dieser das zusätzliche Abwasser aus dem Teilabschnitt Gewerbepark Alfter-Nord in seiner Abwasseranlage aufnimmt. Es wird insofern auf die als **Anlage 3** beigefügte Vereinbarung verwiesen.
3. Die Trinkwasserversorgung des Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord übernimmt die Stadt Bornheim bzw. das Wasserwerk der Stadt Bornheim **gemäß einer zwischen den Parteien gesondert abzuschließenden Liefervereinbarung**. Die Betriebsführung des Wasserwerkes Bornheim obliegt seit dem 01.01.2013 ebenfalls dem SBB.
4. Der Gemeinde Alfter obliegt die laufende Unterhaltung, der Betrieb und gegebenenfalls die Erneuerung der im Plangebiet verlegten öffentlichen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen. Diese Anlagen werden an der Gemeindegrenze zur Stadt Bornheim an die in der Alexander-Bell-Straße verlegten Entwässerungskanäle (Regen- und Schmutzwasserentsorgung) des SBB und die Wasserversorgung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim angeschlossen.  
**Die Gemeinde Alfter zahlt für den laufenden Betrieb der Abwasserentsorgung unmittelbar an den SBB eine Entschädigung, deren Höhe und Fälligkeitszyklus den nach der Entwässerungssatzung des SBB jeweils geltenden Gebühren entsprechen.**

Die im Planbereich verlegten Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen werden im übrigen wie Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Alfter behandelt, die der Ver- und Entsorgung der anliegenden Gewerbegrundstücke dienen. Dabei wird der Wasserverbrauch durch Zwischenzähler an der Gemeindegrenze zur Stadt Bornheim ermittelt.

5. Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen sowie der Wasserversorgungsleitungen im Teilabschnitt Gewerbepark Alfter-Nord trägt die Gemeinde Alfter bzw. das Abwasserwerk und das Wasserwerk der Gemeinde Alfter. Die Vergütung hierfür wird in § 8 dieser Vereinbarung gesondert geregelt.

## § 6

### Kreisverkehrsanbindung an die L 183 n

1. Für die Anbindung des Teilabschnittes GE Alfter-Nord an die L 183 n ist der Bau eines Kreisverkehrsplatzes durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgesehen.
2. Die Herstellung der Anschlussverbindung für die kommunale Erschließungsstraße des Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord über einen Kreisverkehr an die L 183 n ist in der als **Anlage 2** beigefügten Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Gemeinde Alfter und der WFG BORNHEIM geregelt.
3. In dieser Vereinbarung (vgl. § 3 Ziff. 2) sind zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Gemeinde Alfter und der WFG Bornheim verbindlich die Finanzierungsanteile für die geplante Kreisverkehrsanlage vereinbart. Demnach übernimmt das Land entsprechend den Fahrbahnbreiten **45,71 %** der Ausbaurkosten, die WFG Bornheim 54,29 %  
Den danach nicht vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übernommenen Kostenanteil der Kreisverkehrsanlage (54,29 %) übernehmen die Gemeinde Alfter und WFG Bornheim im Innenverhältnis je zur Hälfte, d.h. die Gemeinde Alfter erstattet der WFG Bornheim 50% der von dieser getragenen Ausbaurkosten.

## § 7

### Vermarktung

1. Der Verkauf der Gewerbeflächen im Teilabschnitt Gewerbepark Alfter-Nord dient u.a. der Refinanzierung der Infrastrukturinvestitionen, welche die Stadt Bornheim durch die WFG BORNHEIM durchführen lässt.
2. Die Vermarktung der Gewerbeflächen obliegt daher der WFG BORNHEIM. Die Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen im Teilabschnitt GE Alfter-Nord werden von der WFG BORNHEIM mit der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim (vor Beginn der Maßnahme) abgestimmt. Im Übrigen werden die zulässigen Nutzungen durch den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen festgelegt.

## III Einnahmen

### § 8

#### Einnahmen aus Steuern und Gebühren

1. Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Grundstücksankauf (Grundsteuer), dem Grundstücksverkauf und der Ansiedlung von Unternehmen (Gewerbsteuer) im Teilabschnitt GE Alfter-Nord verbleiben bei der Gemeinde Alfter.
2. ~~Laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsnutzung (z.B. Kanalbenutzungsgebühren, Wasserversorgung) werden von der Gemeinde Alfter auf der Grundlage der aktuellen Gemeindegatsatzung (Abgabenhohoit) erhoben.~~  
**Abgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der vorhandenen Infrastrukturlinrichtungen (z.B. Kanalbenutzungsgebühren, Abgaben für die Wasserversorgung, Straßenreinigungsgelühren) erhebt die Gemeinde Alfter auf der Grundlage der aktuellen Satzungen bzw. sonstigen maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Abgabenhohoit).**
3. Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB sowie Anschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz NRW und **Baukostenzuschüsse** (Entwässerung und Wasserversorgung) werden von der Gemeinde Alfter für den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord bzw. die darin liegenden, erschlossenen Grundstücke jedoch nicht erhoben.

#### IV Kosten

##### § 9

#### Verwaltungskosten

Die Vertragsparteien verzichten auf die Erhebung von Verwaltungskosten und das gegenseitige in Rechnung stellen von Kosten für die Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen.

##### § 10

#### Baulast und Unterhaltung

Die Baulast und die Unterhaltung an der fertig gestellten Erschließungsanlage (Straße, Kanal, Wasser) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach hat die Gemeinde Alfter die Erschließungsanlage in ihre Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) nach mangelfreier Herstellung und Abnahme zu übernehmen (vgl. § 3).

#### V Sonstige Regelungen

##### § 11

#### Wirksamkeitsverlust

Sofern der Bau der L 183n durch das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbauverwaltung) ohne Kreisverkehrsplatz erfolgt (vgl. § 2 Ziff. 6 der **Anlage 2**), verlieren die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ihre Wirksamkeit. Ein Ausgleich bezüglich der bis dahin angefallenen Kosten erfolgt zwischen den Parteien nicht.

##### § 12

#### Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

**§ 13  
Anzahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

**§ 14  
Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Beteiligten verpflichtet, über die Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Regelung, die dem, was die Beteiligten mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben, am nächsten kommt, zu verhandeln und diese neue Bestimmung in der gehörigen Form festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

**§ 15  
Kündigung**

Diese Vereinbarung ist von jedem der Beteiligten frühestens nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Frist bis zum 30.06. eines jeden Jahres zum Ende des darauf folgenden Jahres durch eingeschriebenen Brief kündbar.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

**Für die Gemeinde Alfter**

Alfter, den  
Der Bürgermeister

**Für die Stadt Bornheim**

Bornheim, den  
Der Bürgermeister

.....  
(Dr. Rolf Schumacher)

.....  
(Wolfgang Henseler)

Vertretungsberechtigter Beamte

Vertretungsberechtigter Beamte

.....

.....

**Vertrag über die**  
interkommunalen Erschließung und Entwicklung des  
Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord,  
Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183 n

18.06.2013

zwischen

der Gemeinde Alfter  
vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten Beamten

- **(Gemeinde Alfter-)**

der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,  
vertreten durch ihre Geschäftsführung

- **WFG Bornheim –**

über

die Erschließung und Entwicklung des Teilabschnitts Gewerbepark Alfter-Nord, zwischen dem heutigen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße im Gewerbepark Bornheim-Süd und der geplanten L 183n.

### **Vorbemerkungen**

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim ist die Erschließung und Entwicklung des Teilabschnittes des Gewerbeparks Alfter-Nord, der zwischen dem heutigen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n liegt, auf die Stadt Bornheim übertragen worden. Gemäß **§ 23 (2) Satz 2 GkG** hat sich die Stadt Bornheim verpflichtet, die dazu im Einzelnen erforderlichen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung und Durchführung der Maßnahmen bedient sich die Stadt Bornheim ihrer kommunalen Beteiligungsgesellschaft WFG BORNHEIM.

Die WFG BORNHEIM führt auf dieser Grundlage daher die Erschließung und Entwicklung des o.g. Teilabschnitts Gewerbepark Alfter-Nord durch und beschließt mit der Gemeinde Alfter die folgenden vertraglichen Regelungen.

## § 1

### Umfang der Erschließungs- und Entwicklungsaufgaben

Die von der Stadt Bornheim auf Ihre Beteiligungsgesellschaft WFG BORNHEIM übertragenen Aufgaben zur Erschließung und Entwicklung des Teilabschnittes Gewerbepark Alfter-Nord, zwischen Ausbauende Alexander-Bell-Straße und Kreisverkehrsanbindung an die L 183 n, umfassen den Grunderwerb, die Erschließung (Straße, Kanal, Wasser), die Herstellung der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Gebietes, die Vermarktung der Gewerbeflächen und schließlich die Übertragung der fertiggestellten Erschließungsanlage und der öffentlichen Grünflächen auf die Gemeinde Alfter sowie der Verkehrsflächen der Kreisverkehrsanbindung an die L 183 n auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Sofern sich aus der Bauleitplanung ergibt, dass der ökologische Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht abschließend innerhalb des Gebietes hergestellt werden kann, wird die WFG Bornheim den darüber hinausgehenden Ausgleichsbedarf auf dem Ökokonto der Gemeinde Alfter ablösen.

## § 2

### Innere Erschließung (Straße, Kanal, Wasser)

1. Die WFG BORNHEIM wird nach § 124 Abs. 1 BauGB Erschließungs- und Entwicklungsträger für den Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord zwischen dem heutigen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n.
2. Bezüglich der **Fertigstellung der Anlagen** verpflichtet sich der Erschließungsträger WFG BORNHEIM die öffentlichen Verkehrsanlagen einschließlich Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung, die öffentlichen Grünflächen sowie die Be- und Entwässerungsanlagen bis zum 31.12.2019 auf seine Kosten endgültig herzustellen und sie kosten-, lasten- und gebührenfrei der Gemeinde Alfter (Straßenbaulastträger) zu übergeben. **Art und Umfang** der Erschließungsanlagen richten sich nach den beigefügten Anlagen.
3. Die von der WFG BORNHEIM durchgeführten Erschließungsmaßnahmen umfassen nicht die zusätzliche Unterserschließung für den künftig von der Gemeinde Alfter geplanten Anschluss der östlich, heute außerhalb des Bebauungsplangebietes (aber innerhalb des Flächennutzungsplanes) gelegenen Gewerbeflächen.
4. Ist die Erschließungsanlage oder sind Teile der Erschließungsanlage mängelfrei abgenommen und hat der Erschließungsträger WFG BORNHEIM
  - a) in zweifacher Ausfertigung die Schlussrechnungen mit Aufmaßzeichnungen, Massenberechnungen und Bestandsplänen vorgelegt,
  - b) die Schlussvermessung durchgeführt und die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen vorgelegt

übernimmt die Gemeinde Alfter spätestens nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen durch schriftliche Bestätigung die Erschließungsanlagen. Die Übernahme gilt mit dem Zugang der von der Gemeinde Alfter auszufertigenden **Übernahmeerklärung** bei dem Erschließungsträger WFG BORNHEIM als vollzogen. Mit der Übernahme wird die WFG Bornheim aufgrund eines besonders abzuschließenden notariellen Vertrages die Erschließungsflächen und öffentlichen Grünflächen unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an die Gemeinde Alfter übereignen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine rechtswirksame Verpflichtung zur Übereignung oder zum Erwerb der Erschließungsflächen und öffentlichen Grünflächen nur durch notariellen Vertrag in Form des § 311 b BGB begründet werden kann und deshalb durch diesen Vertrag nicht begründet werden soll.

Die Verkehrssicherungspflicht übernimmt die Gemeinde Alfter dabei auch für Teile von Erschließungsanlagen (z.B. Baustraße) bereits vor der angestrebten Eigentumsübertragung mit der mängelfreien Abnahme der Erschließungsanlage.

5. Bis zum jeweiligen Übergang der Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen / Einrichtungen verbleibt die Haftung für sämtliche entstehenden Personen- und Sachschäden bei dem Erschließungsträger WFG BORNHEIM, es sei denn, dass die Gemeinde Alfter für solche Schäden verantwortlich ist. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Erschließungsträger WFG BORNHEIM stellt die Gemeinde Alfter von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen des Zustandes der Erschließungsanlagen gegen die Gemeinde Alfter erhoben werden. Nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme bzw. einer mängelfreien Teilabnahme haftet der Erschließungsträger WFG BORNHEIM gemäß den üblichen **Gewährleistungsfristen** der VOB/B.
6. Nach Erfüllung dieses Vertrages durch den Erschließungsträger WFG BORNHEIM wird die Gemeinde Alfter für die durch die Verlängerung der Alexander-Bell-Straße von der Gemeindegrenze Alfter / Bornheim bis zur künftigen L 183 n erschlossenen Grundstücke keine Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB sowie keine Anschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz NRW und Baukostenzuschüsse (Abwasserentsorgung und Wasserversorgung) erheben.

### § 3

#### Kreisverkehrsanbindung an die L 183 n

1. Zur Anbindung des Teilabschnittes GE Alfter-Nord an die L 183 n ist der Bau eines Kreisverkehrsplatzes durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgesehen.
2. Für die Herstellung der geplanten Kreisverkehrsanbindung ist eine gesonderte **Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW** abgeschlossen worden (vgl. Anlage). In dieser Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Gemeinde Alfter und der WFG Bornheim sind verbindlich die Finanzierungsanteile für die geplante Kreisverkehrsanlage vereinbart; demnach übernimmt das Land gemäß § 34, Abs. 2 StrWG NRW entsprechend den Fahrbahnbreiten 45,71 % der Ausbaukosten. Den nicht vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übernommenen Kostenanteil der Kreisverkehrsanlage (54,29 %) übernehmen die Gemeinde Alfter und WFG Bornheim je zur Hälfte, d.h. die Gemeinde Alfter 50% und die WFG Bornheim 50%.
3. Die Zahlung des Kostenanteils der Gemeinde Alfter an die WFG BORNHEIM wird fällig binnen 6 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Vorlage der geprüften Schlussrechnungen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW und Weiterleitung der geprüften Schlussrechnungen (Baumaßnahme und Grunderwerbskosten) an die WFG Bornheim. Die Zahlungsfälligkeit erfolgt dabei durch entsprechende schriftliche Mitteilung seitens der WFG BORNHEIM.

### § 4

#### Vermarktung der Gewerbeflächen

1. Der Verkauf der Gewerbeflächen im Teilabschnitt GE Alfter-Nord dient der Refinanzierung der Infrastrukturinvestitionen durch die WFG BORNHEIM.
2. Die Vermarktung der Gewerbeflächen obliegt daher der WFG BORNHEIM. Die **Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen** im Teilabschnitt GE Alfter-Nord werden von der WFG BORNHEIM mit der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim (vor Beginn der

Maßnahme) abgestimmt. Im Übrigen werden die zulässigen Nutzungen durch den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen festgelegt.

3. Für die öffentlichen Verkehrsflächen, die der Untererschließung der östlich, heute außerhalb des Bebauungsplangebietes (aber innerhalb des Flächennutzungsplanes) gelegenen Gewerbeflächen dienen (vgl. § 2, Ziff. 3), bezahlt die Gemeinde Alfter an die WFG BORNHEIM den durchschnittlichen Gewerbelandpreis von 75,00 €/qm. Die Zahlung wird fällig, frühestens 6 Wochen nach Abschluss eines notariellen Kaufvertrages über diese Fläche.

## **§ 5**

### **Baulast und Unterhaltung der Erschließungsanlage**

Die Baulast und die Unterhaltung an der fertig gestellten Erschließungsanlage (Straße, Kanal, Wasser) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach hat die Gemeinde Alfter die Erschließungsanlage in ihre Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) nach mängelfreier Herstellung und Abnahme zu übernehmen.

## **§ 6**

### **Wirksamkeitsverlust**

Sofern der Bau der L 183n durch das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbauverwaltung) ohne Kreisverkehrsplatz erfolgt, verlieren die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ihre Wirksamkeit. Ein Kostenausgleich bezüglich der bis dahin angefallenen Kosten erfolgt zwischen den Parteien nicht.

## **§ 7**

### **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

## **§ 8**

### **Anzahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Beteiligten verpflichtet, über die Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Regelung, die dem, was die Beteiligten mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben, am nächsten kommt, zu verhandeln und diese neue Bestimmung in der gehörigen Form festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

## **§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die zu Grunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter wirksam geworden ist.

**Für die Gemeinde Alfter**

Alfter, den  
Der Bürgermeister

.....  
(Dr. Rolf Schumacher)

Vertretungsberechtigter Beamte

.....

**Für die WFG Bornheim**

Bornheim, den

.....  
(Geschäftsführung)

## Verwaltungsvereinbarung

18.06.2013

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,  
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,

- **Straßenbauverwaltung-**

und

der Gemeinde Alfter, diese vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten Beamten,

- **Gemeinde Alfter -**

und

der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,  
diese vertreten durch die Geschäftsführung

- **WFG Bornheim -**

über

die Herstellung eines Kreisverkehrs im Zuge des Neubaus der L 183n, Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf, zum Anschluss des geplanten Gewerbeparks Alfter - Nord.

### I Allgemeines

#### § 1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Im Zuge des Neubaus der L 183n, Ortsumgehung Bornheim - Roisdorf, beabsichtigt die Gemeinde Alfter den geplanten Gewerbepark Alfter - Nord mittels eines Kreisverkehrsplatzes verkehrsgerecht an die Neubaustrecke der L 183n anzuschließen.  
Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Baumaßnahme und der späteren Unterhaltung des neuen Kreisverkehrsplatzes.
2. An der Baumaßnahme sind die Gemeinde Alfter als Baulastträger der Anschlußäste zum Gewerbepark, die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der L 183n OU Bornheim – Roisdorf sowie die WFG Bornheim als Erschließungsträger des Gewerbeparks beteiligt.  
Die Kostenregelung der Baumaßnahme erfolgt nach § 34, Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetz NRW, -gleichzeitiger Neubau von mehreren Straßen-.

3. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach dem beigefügten Bauentwurf der L 183n sowie den Planunterlagen des Ingenieurbüros BWK (Boos+Kröll Ingenieure) für den Kreisverkehr und die Anschlussäste zum Gewerbepark, die Bestandteil bzw. Grundlage dieser Vereinbarung werden
4. Für den Neubau der L183n wurde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 bis 40 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 07.07.2008 erlassen. Das Baurecht der Gemeindeverbindungsstraße (Verlängerung Alexander-Bell - Straße) erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Alfter - Nord, 1. Teilabschnitt, der Gemeinde Alfter
5. Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung, in der jeweils gültigen Fassung, sind:
  - das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
  - die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO),
  - die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)
  - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
  - das Landeswassergesetz (LWG) NRW und
  - die sonst für die Straßenbauverwaltung, bzw. die Gemeinde geltenden Vorschriften und Richtlinien.
6. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung
  - Anlage 1: Übersichtsplan
  - Anlage 2: Lageplan
  - Anlage 3 Kostenberechnung

## **§ 2**

### **Durchführung der Baumaßnahme**

1. Die Planung zum Neubau der L 183n, OU Bornheim-Roisdorf (durchgehende Strecke), einschließlich der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmung mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt durch die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der WFG Bornheim und der Gemeinde Alfter. Die Planung des Kreisverkehrsplatzes und der Anschlussäste zum Gewerbepark einschließlich der Beschilderung und Markierung sowie die Beantragung eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Abstimmung mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt durch die WFG Bornheim in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Alfter.  
  
Einzelheiten der Baudurchführung insbesondere im Hinblick auf die bautechnische Ausbildung, die bauzeitliche Verkehrsführung und die Terminierung werden noch gesondert geregelt.
2. Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern (Straßenbauverwaltung und Gemeinde Alfter).

3. Die Durchführung (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) zum Neubau des Kreisverkehrsplatzes erfolgt durch die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der WFG Bornheim und der Gemeinde nach den genehmigten Planungsunterlagen zusammen mit dem Neubau der durchgehenden Strecke der L 183n.
4. Der erforderliche Grunderwerb zur Durchführung der Baumaßnahme (Kreisverkehr) wird im Zuge der L 183n (durchgehende Strecke) und für die Anschlussäste / Kreisfahrbahn zum Gewerbepark durch die WFG Bornheim durchgeführt.
5. Alle die Vergabe betreffenden Einzelheiten wird die Straßenbauverwaltung vor der Vergabe mit der Gemeinde und der WFG Bornheim abstimmen.
6. Um den Kreisverkehr innerhalb der Gesamtbaumaßnahme der L 183n entsprechend der abgestimmten Terminplanung mit durchführen zu können, müssen die technischen Ausschreibungsunterlagen spätestens im September 2013 bei der Straßenbauverwaltung vorliegen.  
Sofern die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen zum Bau des Kreisverkehrsplatzes – insbesondere eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim nach § 23 GKG NRW sowie ein nach § 33 BauGB planreifer Bebauungsplan für den Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord - nicht bis zum 31.12.2013 erbracht sind, können die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief von dieser Vereinbarung ohne weitere Fristsetzung zurücktreten. Der Bau der L 183n erfolgt dann ohne Kreisverkehrsplatz. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen verlieren damit ihre Wirksamkeit. Ein Ausgleich über die bis zu diesem Zeitpunkt verausgabten Planungskosten erfolgt zwischen den Beteiligten nicht.
7. Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit wird von der Straßenbauverwaltung wahrgenommen.
8. Die örtliche Bauüberwachung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Beteiligten abgenommen.  
Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde Alfter teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
10. Nach Beendigung der Baumaßnahme stellt die Straßenbauverwaltung der WFG Bornheim und der Gemeinde Alfter einen Bestandsplan des umgebauten Knotenpunktes in Form von „PDF-Dateien“ auf CD zur Verfügung.
11. Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Maßnahme ist Herr Hermann-Josef Bongard, Tel. 02251 / 796 137 Mobil: 01520 1594285  
[hermann-josef.bongard@strassen.nrw.de](mailto:hermann-josef.bongard@strassen.nrw.de)

## II Kosten der Baumaßnahme

### § 3 Kostenteilung

1. Die Kosten der Maßnahme für den Kreuzungsneubau betragen nach der als Anlage 3 beigefügten Kostenschätzung voraussichtlich ca. 670.000,-€ einschließlich der Umsatzsteuer, jedoch ohne Grunderwerb.
2. Die kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von ca. 670.000,-€ einschl. der Grunderwerbskosten sind gemäß § 34, Abs. 2 StrWG NRW zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten wie folgt zu teilen.

Beteiligte Breiten:

L 183n	nördlicher Ast		8,00 m
L 183n	südlicher Ast		8,00 m
westl. Anschlussast	Fahrbahn		6,50 m
	Trennstreifen		0,50 m
	Rad- Gehweg		2,50 m
östl. Anschlussast	Fahrbahn		6,50 m
	Trennstreifen		0,50 m
	Rad- Gehweg		2,50 m
Gesamtbreite			<u>35,00 m</u>

Kostenteilung:

$$\text{Anteil Straßenbaulastträger L 183n:} \\ \cdot \quad \frac{2 * 8,00 \text{ m}}{35,00 \text{ m}} \quad \times \quad 100 \% \quad = \quad \underline{45,71 \%}$$

$$\text{Anteil Straßenbaulastträger Gemeindestraße:} \\ \cdot \quad \frac{2 * 9,50 \text{ m}}{35,00 \text{ m}} \quad \times \quad 100 \% \quad = \quad \underline{54,29 \%}$$

3. Den 54,29% - Anteil der Gemeinde Alfter als Trägerin der Straßenbaulast für die in den Kreisverkehrsplatz einmündende neue Gemeindestraße trägt gegenüber dem Landesbetrieb NRW die von der Stadt Bornheim bzw. der Gemeinde Alfter beauftragte WFG Bornheim.

Dieser Anteil an den Herstellungskosten der Gesamtmaßnahme wird von der Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Straßenbau NRW) namens und für Rechnung der WFG Bornheim gesondert mit beauftragt unbeschadet der auch für diesen (Teil-)Auftrag geltenden Durchführungsbestimmungen des § 2 die-

ser Verwaltungsvereinbarung. Die Abrechnung der Leistung über den entsprechenden Kostenanteil erfolgt unmittelbar zwischen dem Leistungserbringer und der WFG Bornheim.

4. Die Kostenteilung findet Anwendung auf die tatsächlichen Bau- und Grunderwerbskosten zur Herstellung des Kreisverkehrsplatzes einschließlich aller Nebenarbeiten entspr. dem beigefügten Lageplan, Anlage 2.
5. Die Baukosten außerhalb des Kreuzungsbereiches werden vom jeweiligen Beteiligten getragen, in dessen Baulast sich die Bauteile befinden.
6. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

#### **§ 4**

#### **Grunderwerb und Vermessung**

1. Die Kosten des Grunderwerbs für die Maßnahme gem. § 1 einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe und Vermarkung werden wie die Baukosten entspr. § 3 dieser Vereinbarung zwischen den Straßenbauverwaltung und der WFG Bornheim geteilt.
2. Die Grunderwerbskosten die außerhalb des Kreuzungsbereiches liegen, für die jeweils die WFG Bornheim bzw. die Straßenbauverwaltung alleiniger Veranlasser ist, werden vom jeweiligen Beteiligten alleine getragen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme veranlasst die WFG Bornheim für den Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes auch namens der Straßenbauverwaltung die Straßenschlussvermessung und die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Die hieraus anfallenden Kosten werden wie die Grunderwerbskosten behandelt.  
Eine evtl. Straßenschlussvermessung im Bereich der Anschlussäste zum Gewerbepark führt die WFG Bornheim - soweit erforderlich - zu ihren Lasten durch.  
Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Straßenschlussvermessung ist Herr Gerhard Kinast, Tel. 02251 / 796 142, gerhard.kinast@strassen.nrw.de.

#### **§ 5**

#### **Änderungen von Versorgungsleitungen**

1. Vor Baubeginn der Baumaßnahme werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Alfter bzw. der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträge von der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

2. Die Beteiligten veranlassen die ggfl. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
3. Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten und werden nach § 3 dieser Vereinbarung abgerechnet.
4. Die Benutzung von Straßengrundstücken für Ver- und Entsorgungsleitungen ist, sofern keine Rahmenverträge bestehen, im Einzelfall im Wege der Sondernutzungserlaubnis oder durch Bundesmustervertrag zu regeln.

## **§ 6**

### **Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung**

1. Die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung sind in den Gesamtkosten nach § 3 enthalten.
2. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie für die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der WFG Bornheim geteilt

## **§ 7**

### **Verwaltungskosten**

Die Straßenbauverwaltung erhält von der WFG Bornheim für die Durchführung der Baumaßnahme (Bauausführung) 4,76 % Verwaltungskosten auf den von der WFG Bornheim zu tragenden Kostenanteil (nur Netto Baukosten) der kreuzungs- und nicht kreuzungsbedingten Kosten.

## **§ 8**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Die Straßenbauverwaltung und die WFG Bornheim verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die WFG Bornheim leistet hierauf entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahmen wird die Straßenbauverwaltung der WFG Bornheim eine geprüfte Abrechnung über den auf die WFG Bornheim entfallenden Kostenanteil übersenden. Der WFG Bornheim obliegt es, die Gemeinde Alfter hierüber zu informieren.

4. Die WFG Bornheim verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach Anforderung fällig.
5. Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
6. Sollten die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Abrechnung der Maßnahme im Hinblick auf die Behandlung der Mehrwertsteuer einer Prüfung nicht standhalten, verpflichtet sich die WFG Bornheim die evtl. nachträglich anfallenden Kosten der Finanzbehörde bezüglich der Mehrwertsteuer zu übernehmen.
7. Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird unter Beachtung des § 202 BGB auf 10 Jahre ab verkehrsbereiter Fertigstellung der Baumaßnahme (Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 183n) verlängert.

### **III Sonstige Regelungen**

#### **§ 9**

#### **Baulast und Unterhaltung**

1. Die Baulast und Unterhaltung an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der mängelfreien Abnahme (§ 2 Ziffer 9).
2. In Ergänzung hierzu wird unter Bezug auf § 35, Abs. 4 StrWG NW folgendes vereinbart:
  - die Straßenbauverwaltung unterhält die Teile des Knotenpunktes, die Bestandteil der L 183n sind einschl. des gesamten Kreisverkehrsplatzes, für die sie Baulastträger ist bzw. wird.
  - die Gemeinde Alfter unterhält die Anschlussäste des Gewerbeparks einschl. evtl. Rad- und Gehweg bis zum Außenrand der Kreisverkehrfahrbahn, für die sie Baulastträger ist bzw. wird.
3. Unterhaltungsmehrkosten werden zwischen den Beteiligten nicht vereinbart bzw. erhoben.

#### **§ 10**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

**§ 11  
Anzahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung, die Gemeinde Alfter und die WFG Bornheim erhalten je eine Ausfertigung.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

**Für die WFG Bornheim**

Bornheim, den

Die Geschäftsführung

.....

**Für die Straßenbauverwaltung**

Euskirchen, den

Der Leiter der Regionalniederlassung  
Ville-Eifel  
i.A.

.....

(Edgar Klein LtdRegBauDir)

**Für die Gemeinde Alfter**

Alfter, den

Der Bürgermeister

.....

(Dr. Rolf Schumacher)

Der vertretungsberechtigte Beamte

.....

## Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,

(Stadt Bornheim)

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR, vertreten durch den Vorstand Ulrich Rehmann, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim-Waldorf,

(SBB)

### Präambel:

Zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter wird derzeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 I 2. Alt. i.V.m. Abs.2 S.2 GkG NRW vorbereitet, deren Inhalt die Entwicklung des Teilabschnitts des Gewerbeparks Alfter-Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183n; Gemeindegebiet Alfter; vgl. Planskizze **Anlage**) durch die Stadt Bornheim betrifft.

Die Abwasserbeseitigung aus dem vorbezeichneten Teilabschnitt soll durch die Abwasseranlage des SBB erfolgen.

### § 1 Abwasserbeseitigung

Der SBB verpflichtet sich hiermit verbindlich für den Fall, dass die in der Präambel beschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter rechtsgültig zustande kommt, das in dem auf der beiliegenden **Anlage** skizzierten Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord anfallende Abwasser durch seine Abwasseranlage ordnungsgemäß aufzunehmen und zu entsorgen.

## **§ 2 Entschädigung**

Die für die Abwasserentsorgung von der Gemeinde Alfter an den SBB unmittelbar zu entrichtenden Entschädigungsleistungen werden in der zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Detail geregelt. Die Entschädigungsleistungen sollen den Gebühren entsprechen, die bei einer Abrechnung auf der Grundlage der geltenden Abwassersatzung der Stadt Bornheim anfallen würden.

## **§ 3 vorhandene Abwasserversorgungsanlagen**

Die im Planbereich gem. Anlage verlegten Abwasserversorgungsanlagen werden wie Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Alfter behandelt, die der Entsorgung der anliegenden Gewerbegrundstücke dienen.

## **§ 4 Unterhaltungs- und Erneuerungskosten**

Die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten im Teilabschnitt Gewerbepark Alfter-Nord werden von der Gemeinde Alfter getragen. Eine entsprechende Regelung ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter vorbehalten.

## **§ 5 Wirksamkeitsvoraussetzung**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird wirksam mit dem rechtsgültigen Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter betreffend die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord. Sollte die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung unwirksam werden, hat dies auch die Unwirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB zur Folge.

## **§ 6 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Beteiligten verpflichtet, über die Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Regelung, die dem, was die Beteiligten mit der ursprünglichen, unwirksamen Bestimmung gewollt haben am nächsten kommt, zu verhandeln und diese neue Bestimmung in der gehörigen Form festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

SBB

Bornheim, den

.....

(Ulrich Rehbann)

Vorstand

Stadt Bornheim

Bornheim, den

.....

(Wolfgang Henseler)

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
Jugendhilfeausschuss	03.07.2013
Rat	13.08.2013
	11.07.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	326/2013-4
Stand	04.06.2013

**Betreff Sachstand U3-Ausbauprogramm und Auswirkungen auf den Haushalt 2013**

**Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat

1. nimmt die dargestellten Maßnahmen des Bürgermeisters zum Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren zustimmend zur Kenntnis,
2. beauftragt den Bürgermeister, die zur Realisierung erforderlichen Schritte vorzunehmen
3. stimmt der Leistung von Mehrauszahlungen von insgesamt 900.000 € bei den Projekten 5.000251-Kita Ausbau U3 (735.500 €) und 5.000443-Ersteinrichtung Kita Ausbau U3 (164.500 €) gemäß § 83 GO NRW zu. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderauszahlungen bei den Projekten 5.000434-Sanierung Grundschule Waldorf (560.000 €) und 5.000430-Sanierung Grundschule Walberberg (340.000 €).

**Sachverhalt**

**1. Ausgangssituation**

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) besteht zum 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Die Verpflichtung zur Sicherstellung des Rechtsanspruches richtet sich gegen die Stadt Bornheim als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe.

Auf Basis der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kindergartenbedarfsplanung 2011-2013 (Vorlage 268/2011-4, JHA vom 11.06.2011) sowie dem Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen (Vorlage 024/2012-4, JHA 19.01.20012) wird eine Quote von 35 % Bedarfsdeckung der 0-3jährigen Kinder in Bornheim angestrebt.

## Aktuelle Darstellung zum Ausbau des Angebotes für U3-Kinder:

Basis:

0-3jährige Kinder: 1.201 (Stand: Februar 2013)  
darunter Kinder mit Rechtsanspruch: 800

Meldungen an das Landesjugendamt:

U3	Plätze Kita	Plätze Tagespflege	Quote in %
Kita-Jahr 2012/13 (Meldung 15.03.12 an Land gem. KiBiz)	172	bis zu 140	25,7%
Kita-Jahr 2013/14 (Meldung an Land gem. KiBiz - max. mögliche Plätze zur Sicherung der Kindpauschalen) -Statistik Jugendhilfeplanung-	300	bis zu 150	37,5%

Ausbau von Plätzen für Kinder im Alter von 0 – unter 3 Jahren:

	Plätze Kita	Plätze Tagespflege	Quote in %
U3-Ausbaumaßnahmen zum Beginn Kita-Jahr 2013/14	172 + 45 = 217	bis zu 125	ca. 28,5 %
U3-Ausbaumaßnahmen unterjährig - Kita-Jahr 2013/14	217 + 85 = 302	bis zu 125	ca. 35,5 %

Darstellung der Ausbauvorhaben in Bezug auf unter 3-jährige Kinder mit Rechtsanspruch

	Plätze Kita	Plätze Tagespflege	Quote in %
U3-Ausbaumaßnahmen zum Beginn Kita-Jahr 2013/14	172 + 45 = 217	bis zu 125	ca. 43,0 %
U3-Ausbaumaßnahmen unterjährig - Kita-Jahr 2013/14	217 + 85 = 302	bis zu 125	ca. 53,5 %

## **2. Maßnahmen der Erweiterung und Umwandlung**

Der aktuelle Sachstand sowie die vorliegenden Informationen der Träger zum U3-Ausbau sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Eine zeitnahe Realisierung wird durch die übergangsweise Errichtung von 2 Container-Standorten für einen vorgesehenen Zeitraum von maximal 3 Jahren erzielt.

Die Beibehaltung der qualitativen Standards sowohl der baulichen und räumlichen Ausstattung der Einrichtungen, der pädagogischen Konzepte sowie der personellen Rahmenbedingungen wird sichergestellt. Hierzu erfolgte eine enge Abstimmung mit der Fachaufsicht des Landesjugendamtes.

### Zur Tagespflege:

Im Kindergartenjahr 2012/2013 standen durchgehend 25 Tagespflegepersonen zur Verfügung. Jede Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder aufnehmen, so dass ein Platzangebot für 125 Kinder zur Verfügung stand. Davon wurden im benannten Kindergartenjahr 113 Plätze in Anspruch genommen.

Im Kindergartenjahr 2013/2014 werden voraussichtlich 30 Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Im April haben neue Qualifizierungskurse begonnen und es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Tagespflegepersonen dadurch um fünf Tagespflegepersonen im Kindergartenjahr 2013/2014 erhöhen und somit ein Angebot von 150 Plätzen (30 x 5 = 150)

vorgehalten werden kann.

### Zur Wechselwirkung U3-Ü3:

Aktuell verfügt die Stadt Bornheim über 1290 Plätze für Kinder, die über drei Jahre alt sind. In den Jahren 2007 – 2008 – 2009 gab es 1285 Geburten in Bornheim. In der noch gültigen Fassung des Kinder- und Jugendförderplans von 2009 wurde für die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2013/2014 ein Bedarf von 1296 Plätzen für 1275 Kinder von über drei Jahren ermittelt. Eine vollständige Versorgung der Kinder, die über drei Jahre alt sind, ist im Kindergartenjahr 2013/2014 sichergestellt.

Die Ü3-Plätze, die in Einrichtungen durch Gruppenumwandlungen reduziert werden, werden aufgrund der sinkenden Geburtenjahre in den entsprechenden Jahrgängen kompensiert.

### Zur Bedarfssituation:

Die Bedarfsmeldungen für das Kindergartenjahr 2013/14 erfolgen per KiBiz-Meldungen an das Land jeweils zum 15.03. eines Jahres.

Im Rahmen des Meldetermins zum 15.03.2013 wurde eine Erhebung der Wartelistensituation in allen Kindertageseinrichtungen der unter drei jährigen Kinder durchgeführt und ein Bedarf von rd. 147 Kindern auf Wartelisten ermittelt.

Aufgrund teilweise unterjähriger Realisierung der U3-Ausbauvorhaben und zusätzlichen Belegungen wird diese Warteliste fortlaufend abgebaut. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle Bedarfsanmeldungen pünktlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres berücksichtigt werden können.

Das Nachfrageverhalten der Eltern von unter 3jährigen Kindern wird - im Abgleich zu den vorherigen Befragungen und im Abgleich zur Anmeldung – nun erstmals erhoben werden und damit die erste verlässliche Auswertung zum Bedarf ermöglichen.

Zur Erfassung der Anmeldungen und zur Feststellung von Mehrfachanmeldungen wurde im März 2013 eine trägerübergreifende Stichtagserhebung durchgeführt. Es ist vorgesehen, das Verfahren zur Erfassung der Anmeldungen stadtweit zu vereinheitlichen. Die Landesregierung sieht vor, dafür ein einheitliches Meldesystem zu entwickeln.

Die Kindergartenbedarfsplanung für das folgende Kindergartenjahr 2014/15 wird auf der Basis der Analyse des ersten Jahres mit U3-Rechtsanspruch zu exakteren und sozialraumbezogenen Prognosen führen, die den Bedarf sozialraumbezogen vorausberechnen. Allerdings ist ein Ansteigen des Bedarfs und damit der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs in den kommenden Jahren wahrscheinlich, so dass die Zielmarkierungen der Stadt bei ihren Ausbauvorhaben kontinuierlich anzupassen sind.

### Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des U3-Ausbaus berühren die Produktgruppen 1.01.15 „Gebäudewirtschaft“ und 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“.

Die **Produktgruppe 1.01.15** enthält im Teilergebnisplan die im Rahmen der städtischen Gebäudewirtschaft unmittelbar entstehenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere Betriebskosten (Energie, Wasser, Abwasser, Unterhaltung, Bewirtschaftung) sowie bilanzielle Abschreibungen. Die anteilig auf den U3-Ausbau entfallenden Betriebskosten sind im Haushaltsjahr 2013 planerisch berücksichtigt (Haushalt 2012/2013, Seite 83/439).

Im Teilfinanzplan der **Produktgruppe 1.01.15** sind die Investitionsbedarfe der städtischen Gebäudewirtschaft dargestellt. Im Haushaltsjahr 2013 sind für Baumaßnahmen im Rahmen des U3-Ausbaus 190.000 € vorgesehen (Projekt 5.000251; Haushalt 2012/2013, Seite 92/439). Darüber hinaus stehen rd. 475.000 € aus dem Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung,

die mit Ratsbeschluss vom 28.05.2013 (Vorlage Nr. 272/2013-2) in das Haushaltsjahr 2013 übertragen wurden.

Die **Produktgruppe 1.06.01** enthält im Teilergebnisplan die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung. Dies sind insbesondere Erträge aus Zuwendungen des Landes sowie aus Elternbeiträgen sowie Aufwendungen in Form von Zuschüssen zu den Betriebskosten und an Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen. Die im Zusammenhang mit dem U3-Ausbau anfallenden Erträge und Aufwendungen sind auf der Basis der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2012/2013 berücksichtigt (Haushalt 2012/2013, Seite 238/439).

Im Teilfinanzplan der **Produktgruppe 1.06.01** sind die erforderlichen Beschaffungen investiver Art für den U3-Ausbau berücksichtigt. Hierzu zählen Vermögensgegenstände für das Projekt U3 mit Einzelwerten zwischen 60 € und 410 € (netto) – sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – sowie mit Einzelwerten über 410 € (netto) – Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) – (Projekte 5.000249 und 5.000250, Haushalt 2012/2013, Seite 246/439).

Die konzeptionellen Überlegungen zum U3-Ausbau haben sich seit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 im Frühjahr 2012 weiterentwickelt. Die Umsetzung der aktuell beschriebenen Maßnahmen zum U3-Ausbau im Gebiet der Stadt Bornheim wirkt sich sowohl in konsumtiver als auch in investiver Hinsicht auf die Bewirtschaftung des laufenden Haushalts (2013) in den Produktgruppen 1.01.15 sowie 1.06.01 aus.

#### Auswirkungen konsumtiver Art

##### **Produktgruppe 1.01.15**

###### Aufwendungen

- Sonstige ordentliche Aufwendungen für Containeranmietung (einschließlich Pacht)  
92.200 €

Dieser Mehrbedarf im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 92.200 € kann im Rahmen der Budgetierung innerhalb der Produktgruppe bei den Sach- und Dienstleistungen (Unterhaltungsaufwand – Verzicht auf die Sanierung Turnhallenboden Europa-schule) in entsprechender Höhe gedeckt werden.

##### **Produktgruppe 1.06.01**

###### Erträge

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Landesanteil Betriebskosten) | 171.500 €        |
| • Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Elternbeiträge)         | <u>167.000 €</u> |
| Summe  | 338.500 €        |

###### Aufwendungen/Auszahlungen

- |   |           |
|---|-----------|
| • Transferaufwendungen (Betriebskosten) | 350.100 € |
|---|-----------|

Der Mehrbedarf im Bereich der Transferaufwendungen in Höhe von 350.100 € kann innerhalb der Produktgruppe durch Mehrerträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von insgesamt 338.500 € im Rahmen der Budgetierung gedeckt werden.

Darüber hinaus stehen in der Produktgruppe 1.16.01 Minderaufwendungen bei den Transferaufwendungen (Kreisumlage) zur Deckung des Restbetrages in Höhe von 11.600 € zur Verfügung.

## Auswirkungen investiver Art

### **Produktgruppe 1.01.15**

- Auszahlungen für Baumaßnahmen 735.500 €

Unter Berücksichtigung des in 2013 zur Verfügung stehenden investiven Auszahlungsbudgets entstehen Mehrauszahlungen in Höhe von 735.500 €, die innerhalb der Produktgruppe durch Minderauszahlungen in entsprechender Höhe bei den Investitionsprojekten 5.000434 „Sanierung Grundschule Waldorf“ (560.000 €) und 5.000430 „Sanierung Grundschule Walberberg“ (175.500 €) gedeckt werden.

### **Produktgruppe 1.06.01**

- Auszahlungen für Ersteinrichtung 485.500 €

Mittel für die Ersteinrichtung im Rahmen des U 3-Ausbaus sind im Haushalt 2013 nicht berücksichtigt. Der entstehende Mehrbedarf wird teilweise im Rahmen der Budgetierung durch zur Verfügung stehende Mittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz gedeckt.

Die darüberhinausgehenden Mehrauszahlungen in Höhe von 164.500 € sind durch entsprechende Minderauszahlungen bei dem Investitionsprojekt 5.000430 „Sanierung Grundschule Walberberg“ zu decken.

## Anlagen zum Sachverhalt

U3-Ausbauliste vom 04.06.2013

**Übersicht / Sachstand U3-Ausbau**

Stand: 04.06.2013

Pos.	Einrichtung / Träger	Schaffung zus. U3-Plätze			Sachstand Jugendhilfe-/ Kita-Planung
		vorauss. 01.08.2013	voraus. lfd. Kita-Jahr 13/14	vorauss. ≥01.08.2014	
	Ist-Stand (KIBiz-Meldung 2012/13)	172			
<b>I. Freie Träger</b>					
1	AWO Familienzentrum "Sonnenstrahl", Siefenfeldchen, Bomheim		0	24	Baubeginn vorbehaltlich Planung/ Anpassung Bebauungsplan ab 2013; z. Zt. Abstimmung Brandschutzkonzept/Architekt, Bauantrag wird zeitnah gestellt
2	Kath. Kindertageseinrichtung St. Sebastian, Heiligenstraße, Rolsdorf	2			
3	Kath. Kindertageseinrichtung St. Servatius, Landgraben, Bomheim	12		0	vorzeitige Realisierung bis 08/2013 Umwandlung Gr. III in II
4	El. Pustelbume, Kummenberg, Brenig	2			vollständige Belegung in Gr. I (nach räumlicher Erweiterung)
5	Kath. Kindertageseinrichtung St. Michael, Hostertstraße, Waldorf		0	8	Baubeginn ab 2013 vorbehaltlich Drittmittel (Bund 144.000 €)
5a	Kath. Kindertageseinrichtung St. Joseph, Schulstraße, Kardorf			(max. 18)	Erweiterung Einrichtung um 2 Gruppen Träger-Zustimmung liegt vor Gruppenform/ Belegung in Abstimmung mit Träger/Kita-Planung (Bedarf u3/03) z.Zt. Prüfung Vertrag zur Übernahme Betriebskostenzuschuss, Bau- und Einrichtungskosten
6	Kath. Familienzentrum St. Martin, Rochusstraße, Merten		0	10	Keine zusätzlichen U3-Aufnahmen 2013 wg. Beginn Neubau ab Jan. 2013 Auslagerung Container bis mind. Frühjahr 2014 Verfügbarkeit Container vorauss. ab 08/2014 Entscheidung evtl. Übernahme Container gem. künftiger Kita-Bedarfsplanung (u3/03) und Entscheidung zu Ziff. 23/23a vorauss. 11/2013
7	Kath. Kindertageseinrichtung St. Walburga, Walburgsstraße, Walberberg	6		6	Fertigstellung Neubau Feb. 2013; Umwandlung Gr. I (4 Pl.) in II Aug. 2014 Umwandlung Gr. III in I
8	Kath. Kindertageseinrichtung St. Gervasius/Protasius, Wendelinusstraße, Sechtem			8	Umwandlung 2 x Gr. III in 2x Integrativ U3, Baubeginn ab 2013 vorbehaltlich Drittmittel (Bundesmittel 144.000 €)
9	Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius, Rheinstraße, Hersel			6	Umwandlung Gr. III in I Bewilligung Drittmittel liegt vor (Bundesmittel 64.800 €)
10	AWO Kindertageseinrichtung "Werkentdecke", Domhofstraße, Hersel	2			Umwandlung Gr. I in 0,5 I und 0,5 II
10a	El. Die Rube, Brachstraße, Sechtem	2			z.Zt. räumliche Anpassung für vorh. Gr. I (Erweiterung von 4 auf 6 Plätze)
<b>II. städt. Träger</b>					

Pos.	Einrichtung / Träger	Schaffung zus. U3-Plätze			Sachstand Jugendhilfe-/ Kita-Planung
		vorauss. 01.08.2013	voraus. lfd. Kita-Jahr 13/14	vorauss. 201.08.2014	
11	Secundostraße, Bornheim	5			befristete zusätzliche Belegung in Gr. II mit 5 Kindern möglich (gem. LVR)
12	Neubau, Freibadwiese, Rilkestraße, Bornheim			10 (ab 2015)	Erweiterung um 1 Gr. II; insgesamt 6 Gr., barrierefrei
13	"Haus Regenbogen", Knippstraße, Bornheim	0			keine Umwandlung oder befristete zus. Belegung im Bestand möglich
14	"Haus Regenbogen", Knippstraße, Bornheim		16		Erweiterung 2gruppiger Anbau (Gr. I und Gr. II) i.V.m. mit Verlängerung Mietvertrag z.Zt. Raum- und Bauzeitenplanung für Bestand und Erweiterung (FB 4/6/Vormieter/Architekt) anschl. Vorlage Planung LVR für Betriebserlaubnis; und Zeitplan durch Architekt
15	"Die Raupe", Ploon, Brenig	6			Erweiterung Einrichtung Umwandlung Gr. III in I in Umsetzung bis Sommer 2013
16	"Lummerland", Friedrichstraße, Reisdorf		6 3		neue 3. Gruppe (Gr. I) Umwandlung Gr. III in 0,5 III und 0,5 I zus. 45 Std. Gr. I ab 2013/14 Planung Architekt liegt vor Baubeginn vorauss. Mitte Juni 2013 Zeitplan: Umsetzung bis Dez. 2013
17	"Grashüpfer", Albertus-Magnus-Straße, Oersdorf			(6-10)	Option: eine Erweiterung der Einrichtung wird im Falle künftigen Bedarfs geprüft (Kita-Bedarfsplanung)
18	"Flora", Sandstraße, Waldorf	2			befristete zusätzliche Belegung Gr. II (gem. Belegung mit LVR 2 Plätze) Anpassung Pflege-/ Wickelbereich im Bestand
19	"Sonnenblume", Margaretenstraße, Walberberg		20		Planung Anbau 2 zus. Gruppe (Gr. II); insgesamt 5gruppig, Belbehaltung/Nutzung der angrenzenden Spielfläche; KIBiz-Meldung gem. Kita-Bedarfsplanung +1 Gruppe (10 U3-Plätze); Zeitplanung: ca. Sommer 2014
20	"Wolfsburg", Wolfsgasse, Sechtem	0			räumliche Anpassung für vorh. Gr. I (6 u3-Kinder) in Umsetzung zus. 45 Std. Gr. I ab 2013/14
21	"Klapperschuh", Brachstraße, Sechtem	3			befristete zusätzliche Belegung Gr. II
22	Römerstraße, Wildig	3			befristete zusätzliche Belegung Gr. II
23	Kloster Walberberg "Klosterwiese", Rheindorfer-Burgweg		(+20)		2. Variante (bevorzugt): Container-Standort auf dem Gelände Anzahl 2 x Gr. II reine U3-Einrichtung mit eigener Leitung

Pos.	Einrichtung / Träger	Schaffung zus. U3-Plätze			Sachstand Jugendhilfe-/ Kita-Planung
		vorauss. 01.08.2013	voraus. lfd. Kita-Jahr 13/14	vorauss. 201.08.2014	
23a	Alternativ zu Ziffer 23: U3-Einrichtung im Bornheimer Norden (Merten / Walberberg)		20		Sofem Kloster Walberberg nicht realisierbar parallele Prüfung von Ersatzstandorten in Merten / Walberberg temporäre Lösung durch Container (2 x Gr. II Mittelfristig Standortprüfung für zus. Kindertageseinrichtung (Größe gem. künftiger Kita- Bedarfsplanung / u3/u3) Gespräch mit Trägern und Interessensabfrage zur Trägerschaft erfolgt; Rückantworten stehen aus zeitnahe Realisierung nach Standortklärung geplant
25	Container Rathausstraße, Rolsdorf		20		Planung Container-Standort Kostenermittlung für Einrichtungs- und Umbaumaßnahmen, Ausstattung, Außengelände Abstimmung mit LVR für Betriebserlaubnis Zielplanung
	Summen (vorauss. U3- Plätze)	max. 45	max. 75	max. 72	ohne () Optionen
		max. 292			
		max. 364			ohne Berücksichtigung / Entfall befristeter zus. Belegungen/ zus. U3-Einrichtungen

**Betreff**

Ergänzungsvorlage 326/2013-4

Bezug: Beschluss aus der Sitzung vom 05.09.2012, Protokoll genehmigt am 31.01.2013

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Errichtung des 6-gruppigen Kindergartens zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner vom 05.09.2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, die weiteren Schritte für den Neubau einer sechsgruppigen, barrierefreien Kindertageseinrichtung als Ersatz für die fünfgruppige Kindertageseinrichtung Secundastraße auf der städtischen Fläche im Bereich Bonner Straße/Rilkestraße zu realisieren. Dem Jugendhilfeausschuss wird in Folge mit einem geänderten Kindergartenbedarfsplan dargestellt, wie die Umwandlung in eine sechsgruppige Einrichtung realisiert werden soll“ (Protokoll der Sitzung vom 05.09.2012, genehmigt am 31.01.2013).

Die Erweiterung des Kindergartens (noch Secundastrasse) um eine zusätzliche U-3 Gruppe (Gruppenform II) folgt dem Beschluss von Jugendhilfeausschuss und Rat, eine Ausbaquote von 35 % für die 0 – 3 jährigen Kinder in der Stadt Bornheim zu erreichen. Der bis 2013 gültige Kindergartenbedarfsplan prognostiziert für den Sozialraum Bornheim, Brenig, Roisdorf einen Bedarf von 98 U-3 Plätzen. Mit den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen Ersatzbau Secundastrasse werden voraussichtlich für das Jahr 2014/2015 zusätzlich 10 U-3 Plätze geschaffen. Diese Plätze werden zur Bedarfsdeckung benötigt, die beim Rückbau der U-drei Plätze, die in Containern vorübergehend errichtet werden sollen. Um das Planungsziel zu erreichen, ist im Zusammenhang mit dem Neubau der Ausbau auf sechs Gruppen und damit die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe in der Gruppenform II (10 Plätze U-3) erforderlich.

Eine grundsätzliche Neugestaltung des Kindergartenbedarfsplans wird dem Jugendhilfeausschuss für die nächste Berichtsperiode 2014 ff im kommenden Jahr vorgelegt. Wie bereits mehrfach dargestellt, wird im ersten Jahr des Rechtsanspruchs der sozialräumliche Bezug nicht in der Form erreicht werden, wie er für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in Bornheim gilt. Der Sozialraumbezug wird mit Auswertung der Erfahrungsdaten auch für Kinder unter drei Jahren zunehmend berücksichtigt (siehe Vorlage 326/2013-4 zur Bedarfssituation) und wird im folgenden Kindergartenbedarfsplan ausgewiesen werden.

## Sozialraum Bornheim / Brenig / Roisdorf

In diesem Sozialraum sind die Geburtenzahlen in 2010 insgesamt um 20 Personen gestiegen. 10 Rückgänge in Brenig wurden von 10 Zuwächsen in Roisdorf und 20 Geburten in Bornheim überholt.

Zur Betreuung aller Altersgruppen stehen in 2011/2012 zehn Kindertageseinrichtungen mit einem Platzkontingent von insgesamt 532 Plätzen zur Verfügung - davon 52 U3-Plätze. Im Kath. FZ St. Sebastian Roisdorf bestehen zwei integrative Gruppen mit insgesamt 10 Plätzen für behinderte Kinder. Die AWO-Einrichtung „Sonnenstrahl“ wird in den kommenden Jahren drei U3-Gruppen zusätzlich anbauen und damit einen wesentlichen Beitrag für die Erfüllung des zukünftigen Rechtsanspruches leisten. Weitere Umwandlungen sind in städtischen Einrichtungen angedacht. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lagen nicht alle baufachlichen Erkenntnisse vor. Die Zukunft der Einrichtung im ehemaligen Kloster Secundastraße wird noch geprüft, da es seit kurzem einen neuen Eigentümer gibt.

Im Sozialraum bestehen folgende als „Familienzentrum NRW“ zertifizierte Kindertageseinrichtungen:

- AWO FZ „Sonnenstrahl“ mit Angeboten in Sprachförderung, Ernährung und Peking, seit Mai 2010 das Angebot „Mama Mia“ (ehemals im Stadtteilbüro)
- Kath. FZ „Sankt Sebastian“ Roisdorf bietet themenbezogene Elternabende an und arbeitet intensiv in der Einzelberatung
- Städt. FZ „Haus Regenbogen“ mit Sprachförderung, Schwangerenberatung, Hebammensprechstunde und verschiedene Elterninfoabende in Kooperation mit der VHS Bornheim

SZR Bo Bre Roisd	Plätze gesamt	Plätze U3	Plätze ü3	EW U3*	EW ü3**	Diff. U3	Diff. ü3
2008-2009	570	41	529	71	495	30	-34
2009-2010	559	50	509	109	469	59	-40
2010-2011	550	50	500	106	473	56	-27
2011-2012	530	52	478	104	457	52	-21
2012-2013	561	98	463	106	462	8	-1
2013-2014	561	98	463	107	455	9	-8

\* Anteil 70% von 35%gesamtU3

\*\* 3Jg plus 4Mo nachwachsend

# negative Zahlen stehen hier für überzählige Plätze

## Platzentwicklung Einrichtungen im Sozialraum Bornheim / Brenig / Roisdorf

von 2008 bis 2011 Buchung - danach Planung

Stand Mai 2011

AWO FZ "Sonnenstrahl"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen u3	Gruppen ü3
2008-2009			10					25	10	45	3	42	0,5x1c	3c
2009-2010		10	10				2	5	15	42	6	36	1c	3c
2010-2011		10	10				2	5	15	42	6	36	1c	3c
2011-2012		2	8		2	3	0	5	17	37	8	29	0,5x1c / 0,5c	3c
2012-2013		20	20		10	10			20	80	32	48	1b / 1c / 2b / 2c	3c
2013-2014		20	20		10	10			20	80	32	48	1b / 1c / 2b / 2c	3c

Neubau / Erweiterung Gr 1 und 2xGr 2

Kath. Kita Bornheim	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009							18	49	8	75		75		3x3b
2009-2010							12	51	12	75		75		3x3b
2010-2011							12	51	12	75		75		3x3b
2011-2012							15	44	16	75		75		3x3b
2012-2013			20			10			25	55	16	39	1c / 2c	3b
2013-2014			20			10			25	55	16	39	1c / 2c	3b

Städt. Kita Secundastr	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009						10	15	35	40	100	10	90	2c	2x3b / 2x3c
2009-2010		1	19			10	10	32	26	98	16	82	1c / 2c	1x3b / 2x3c
2010-2011	1	5	14			10	3	29	38	100	16	84	1c / 2c	1x3b / 2x3c
2011-2012		4	16			10		29	37	96	16	80	1c / 2c	1x3b / 2x3c
2012-2013		5	15			10		25	40	95	16	79	1c / 2c	1x3b / 2x3c
2013-2014		5	15			10		25	40	95	16	79	1c / 2c	1x3b / 2x3c

städt. Kita "Windrad"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009							5	30	10	45		45		3b / 3c
2009-2010							3	26	12	41		41		3b / 3c
2010-2011							6	29	13	48		48		3b / 3c
2011-2012								25	20	45		45		3b / 3c
2012-2013							6	20	20	46		46		3b / 3c
2013-2014								25	20	45		45		3b / 3c

Städt. FZ "Regenbogen"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009		10	10			10		25	20	75	16	59	1c / 2c	3b / 3c
2009-2010		10	10			10	1	25	19	75	16	59	1c / 2c	3b / 3c
2010-2011		10	10			10		26	20	76	16	60	1c / 2c	3b / 3c
2011-2012		10	10			10		20	25	75	16	59	1c / 2c	3b / 3c
2012-2013		10	10			10		20	25	75	16	59	1c / 2c	3b / 3c
2013-2014		10	10			10		20	25	75	16	59	1c / 2c	3b / 3c

Städt. Kita "Die Raupe"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009							10	40		50		50		2x3b
2009-2010							7	38		45		45		2x3b
2010-2011							2	33		35		35		2x3b
2011-2012							1	16	15	32		32		2b / 3c
2012-2013								25	20	45		45		2b / 3c
2013-2014								25	20	45		45		2b / 3c

Bauliche Voraussetzungen für U3-Umwandlung nicht abschliessend geprüft

Eltern-Initiative "Pustebume"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009		2	18					25		45	6	39	1c	3b
2009-2010		2	18					21	4	45	6	39	1c	3b
2010-2011		3	19					22	3	47	6	41	1c	3b
2011-2012		4	17					22	3	46	6	40	1c	3b
2012-2013			20					25		45	6	39	1c	3b
2013-2014			20					25		45	6	39	1c	3b

Kath. FZ St. Sebastian Reisdorf	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009							5	33	27	65		65		3c integr, 3b
2009-2010							1	38	29	68		68		3c integr, 3b
2010-2011								27	30	57		57		2x3c integr, 3b
2011-2012								24	31	55		55		2x3c integr, 3b
2012-2013			20						30	50	6	44		2x3c integr, 3b
2013-2014			20						30	50	6	44		2x3c integr, 3b

Städt. Kita "Lummerland"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009							10	40		50		50		2x3b
2009-2010							10	40		50		50		2x3b
2010-2011							4	45		49		49		2x3b
2011-2012								49		49		49		2x3b
2012-2013								50		50		50		2x3b
2013-2014								50		50		50		2x3b

Bauliche Voraussetzungen für U3-Umwandlung nicht abschliessend geprüft

Städt. Kita "Das Baumhaus"	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	3c	Plätze gesamt	U3	ü3	Gruppen U3	Gruppen ü3
2008-2009		20								20	6	14	1b	
2009-2010		20								20	6	14	1b	
2010-2011		21								21	6	15	1b	
2011-2012		20								20	6	14	1b	
2012-2013		20								20	6	14	1b	
2013-2014		21								21	6	15	1b	

Felder mit neuen U3-Angeboten



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim  
Vorsitzende: Petra Heller  
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim  
Telefon: 02227/81257  
Mobil: 01725821182  
E-Mail: achim\_petra.heller@t-online.de

## Ergänzung des Beschlussentwurfes 326/2013-4

### Der Rat

1. ...
2. ...
3. ...
4. spricht sich bei der zu aktualisierenden Kindergartenbedarfsplanung gerade auch in Bezug auf den U3 Ausbau ausdrücklich für eine sozialraumbezogene Planung für die Zukunft aus.
5. beauftragt den Bürgermeister dem Jugendhilfeausschuss die Vor- und Nachteile einer reinen U3 Einrichtung darzustellen, um für die zukünftige Planung auch die pädagogischen Gesichtspunkte berücksichtigen zu können.

### Begründung

Trotz des zurzeit schwer planbaren Nachfrageverhaltens der Eltern von U3 Kindern, sollte die zukünftige Planung wieder sozialraumbezogen erfolgen. Nach dem Motto „Kurze Beine – kurze Wege“ plädiert die CDU-Fraktion für eine wohnortnahe Betreuung der unter Dreijährigen. Die vorgestellten Pläne zum U3-Ausbau sehen dies nicht in allen Fällen vor. Besonders im Norden Bornheims werden viele Familien zu den Kindertagesstätten pendeln müssen.

Die Übergangsplanung von ausschließlich U3-Einrichtungen ist sicherlich zum jetzigen Zeitpunkt ein wichtiger Baustein, um den Rechtsanspruch zu erfüllen, doch sehen wir das pädagogische Konzept eher kritisch. Es wird hierdurch in Kauf genommen, dass die Kinder beim Übergang in die normale KiTa die Einrichtung wechseln müssen. Noch schwerer wiegt aus unserer Sicht die Tatsache, dass damit ein kompletter Austausch der Bezugspersonen stattfindet.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	360/2013-3
-------------	------------

Stand	20.06.2013
-------	------------

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Rekommunalisierung des Rettungsdienstes prüfen**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, mit dem Rhein-Sieg-Kreis die Bedingungen zu erörtern, unter denen die Trägerschaft der Rettungswache Bornheim wieder auf die Stadt Bornheim übertragen werden könnte und dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen detailliert zu berichten.

Alternativ:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf weitere Prüfungen zur Übertragung der Rettungswache Bornheim auf die Stadt Bornheim.

**Sachverhalt**

Auf den beigefügten gemeinsamen Antrag der FDP- und UWG/Forum-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Rekommunalisierung des Rettungsdienstes wird Bezug genommen.

Seit der zum 01.01.1993 erfolgten Rückübertragung der Rettungswache durch die Stadt Bornheim wird die Rettungswache Bornheim vom Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes betrieben. Entsprechend der seinerzeit zwischen Stadt, Malteser Hilfsdienst und Rhein-Sieg-Kreis geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen wurde der Malteser Hilfsdienst mit der Ausführung des Rettungsdienstes beauftragt. Eine mögliche Rückübertragung der Trägerschaft der Wache auf die Stadt Bornheim wurde prinzipiell für den Fall vorgesehen, dass der Malteser Hilfsdienst den ihm übertragenen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Anhaltspunkte für eine entsprechende Pflichtverletzung sind in den vergangenen 20 Jahren nicht aufgetreten.

Die Qualität des derzeitigen Rettungsdienstes wird aktuell durch die beabsichtigte zusätzliche Stationierung eines weiteren Rettungswagens und eines festen Notarztstandortes in Bornheim nochmals verbessert werden. Mit den hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen Räumlichkeiten am vorübergehenden Standort im Bereich der Rathausstraße wurde begonnen. Die Suche nach einem geeigneten Standort für eine neue Rettungswache laufen ebenfalls.

Auslöser für die seinerzeitige Rückübertragung der Trägerschaft der Rettungswache Bornheim an den Rhein-Sieg-Kreis durch den Rat waren in erster Linie Kostengründe. Auch zur heutigen Zeit steht zu befürchten, dass eine Trägerschaft der Rettungswache Bornheim in städtischer Regie zu finanziellen Mehrbelastungen in derzeit nicht kalkulierbarer Höhe für die Stadt Bornheim führen wird.

Die bei einer antragsgemäßen Beschlussfassung durchzuführenden Prüfungen werden in erheblichem Umfang personelle und zeitliche Ressourcen erfordern. Neben erforderlichen Gesprächen mit dem Rhein-Sieg-Kreis sind in jedem Fall Gespräche mit dem Malteser Hilfsdienst und möglichen Kostenträgern sowie umfangreiche verwaltungsinterne Prüfungen erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

Zur Zeit keine Angabe möglich.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

**FDP- und UWG/Forum-Fraktion**  
im Rat der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt-, Finanz und  
Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

11.06.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim:

**Rekommunalisierung des Rettungsdienstes prüfen**

Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, mit dem Rhein-Sieg-Kreis die Bedingungen zu erörtern, unter denen die Trägerschaft der Rettungswache Bornheim wieder auf die Stadt Bornheim übertragen werden könnte und dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung detailliert zu berichten.

Begründung:

Derzeit laufen auf Ebene des Rhein-Sieg-Kreises Überlegungen, die Trägerschaft der Rettungswachen im Kreisgebiet europaweit auszuschreiben, da die derzeitige Praxis wohl vergaberechtliche Probleme aufwirft. Auch die Rettungswache Bornheim wäre von einer solchen Ausschreibung betroffen. Eine Rekommunalisierung der Trägerschaft unter dem Dach des Rhein-Sieg-Kreises scheint keine Option zu sein.

Die Fraktionen von FDP und UWG sprechen sich dafür aus, mit dem Rhein-Sieg-Kreis in Verhandlungen einzutreten, um eine Rekommunalisierung in Trägerschaft der Stadt Bornheim zu erreichen. Dieses Modell hat in Bornheim bis 1993 gut funktioniert und wird auch in anderen Kommunen wie Hennef und Königswinter erfolgreich praktiziert. Da die Gebühren für den Rettungsdienst kostendeckend sein sollen, würde die Übernahme dieser Aufgabe die Stadt Bornheim finanziell nicht belasten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch und Fraktion

gez. Hans-Gerd Feldenkirchen und Fraktion

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	355/2013-6
-------------	------------

Stand	11.06.2013
-------	------------

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 11.06.2013 betr. Bauberatungsgebühren**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister Ende des Jahres 2013 eine Evaluation der neuen Tarifstelle der Verwaltungsgebührenordnung „Bauberatungsgebühren“ durchzuführen und dem Ausschuss Anfang 2014 zu berichten.

**Sachverhalt**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion ist in der Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister hat keinen Bedenken antragsgemäß zu verfahren und dem Ausschuss Anfang 2014 zu berichten.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag



11.06.2013

An den  
Vorsitzenden des  
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses  
Herrn Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

### Bauberatungsgebühren

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu nehmen:

#### Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, am Ende des Jahres 2013 eine Evaluation der neuen Verwaltungsgebührenordnung „Bauberatung“ vorzunehmen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wie hat sich die Anzahl der Gespräche seit Einführung der Verwaltungsgebührenordnung verändert?
- Ist durch die zeitliche Abhängigkeit der Gebührenhöhe die Gesprächszeit reduziert worden?
- Wie hoch ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Erhebung der Gebühren?
- Welche Einnahmen wurden 2013 erzielt?
- Wurden das erwartete Einsparpotenzial von 10.000 € / Jahr erzielt?

#### Begründung:

Seit dem 01.01.2013 wurde die Verwaltungsgebührensatzung um die Tarifstelle „Bauberatung“ ergänzt, um zum einen den städtischen Haushalt weiter zu entlasten und zum anderen die Gespräche der Bauberatung auf das Wesentliche zu beschränken. Angesichts der teilweise vorgebrachten Bedenken und Beschwerden ist es von Interesse zu erfahren, ob und in wieweit die gewünschten Effekte erzielt werden konnten.

Petra Heller

Hans Dieter Wirtz

Sebastian Kuhl

Gabriele Deusen-Dopstadt

Dr. Michael Pacyna

Hans Joachim Schmitz

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	330/2013-9
Stand	10.06.2013

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 03.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüesefeldern**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Aufstellung von privaten Warn- und Hinweisschildern zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum beigefügten Antrag vom 03.06.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken entsprechende private Warn- und Hinweisschilder auf den landwirtschaftlichen Flächen aufzustellen.

Eine Aufstellung auf den Banketten der Wirtschaftswege kommt nicht in Betracht, weil die an befestigten Wirtschaftswegen vorhandenen Verkehrszeichen (VZ 260 StVO „Verbot der Durchfahrt“ mit dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“) nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften alleine stehen müssen.

Die sog. „grünen“ Wirtschaftswege, an denen in der Regel keine Verkehrszeichen stehen, sind wegen ihrer Beschaffenheit (z.B. geringe Durchfahrtsbreite) ebenfalls nicht geeignet, derartige private Hinweisschilder in der Wegeparzelle aufzustellen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

## Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und  
Wirtschaftsausschusses  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

## Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50  
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 3. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:

### **Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüsegeldern unterbinden**

#### Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, mit den Ortslandwirten eine Vereinbarung zu treffen, die diesen das Aufstellen von Warn- und Hinweisschildern an Feldern ermöglicht, die der Nahrungsmittelerzeugung dienen und an denen gehäuft Schäden durch freilaufende Hunde festzustellen sind.

#### Begründung:

Zahlreiche Landwirte und Bürger beschwerten sich in jüngerer Vergangenheit über Schäden, die durch freilaufende Hunde in der Natur angerichtet werden. Zum einen werden Wildtiere gehäuft Opfer von Hunden, wenn diese freilaufend ihrem natürlichen Jagdtrieb nachgehen. Zum anderen werden Gemüsekulturen durch Hundekot verschmutzt sowie Gemüse, Folien und Vlies auf den Feldern durch Hunde beschädigt.

Die Gefahr für das Wild, die Verunreinigung von Lebensmitteln sowie die finanziellen Schäden für die Landwirtschaft können nicht einfach hingenommen werden.

Als erste Maßnahme bieten die Landwirte auf eigene Kosten die Aufstellung von Warn- und Hinweistafeln an besonders auffälligen Strecken kann. Die Stadt Bornheim sollte diese Eigeninitiative der Landwirtschaft begrüßen und unterstützen. Die Hinweisschilder können die Verursacher sowie andere Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer für das Problem sensibilisieren.

Im Sinne der Hundebesitzer, die sich regelkonform und verantwortungsvoll verhalten, sollte es zunächst bei diesen Hinweisen bleiben. Wenn jedoch durch diese eher sanften Maßnahmen keine Besserung und Einsicht erkennbar ist, behält sich die FDP-Fraktion ausdrücklich eine Anleinplicht in Teilen des Stadtgebiets als verschärfte Maßnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	354/2013-9
-------------	------------

Stand	19.06.2013
-------	------------

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüsegeldern**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Aufstellung von privaten Warn- und Hinweisschildern zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum beigefügten Antrag vom 11.06.2013 nimmt der der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage-Nr. 330/2013-9 für die heutige Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses wird verwiesen, da die Intention beider Anträge identisch ist.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

An den  
Vorsitzenden des  
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses  
Herrn Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim  
Vorsitzende: Petra Heller  
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim  
Telefon: 02227/81257  
Mobil: 01725821182  
E-Mail: achim\_petra.heller@t-online.de

11.06.2013

### Schäden durch freilaufende Hunde auf Gemüsefeldern

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu nehmen:

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Ortslandwirten bzw. den jeweiligen Ortsbauernschaften eine Vereinbarung zu treffen, um diesen das Aufstellen von Warn- und Hinweisschildern an besonders stark frequentierten Spazierwegen an Feldern, welche auf die Verunreinigung des Ernteguts und Beschädigung von Vlies und Folie hinweisen, auch auf städtischen Grundstücken zu ermöglichen.

#### **Begründung:**

Ortsansässige Landwirte beklagen gerade im Frühjahr, dass Hunde, die ohne Leine laufen, im freien Feld Pflanzenkulturen beschädigen oder komplett zerstören. Zum einen zerreißen die Tiere die Vliese und Folien, die gerade im Frühjahr ausgelegt sind. Zum anderen verschmutzen sie die kostbaren Lebensmittel durch ihren Kot.

Wie im April von der Stadt Bornheim veröffentlicht, lässt das Landeshundegesetz NRW unter bestimmten Voraussetzungen den freien Auslauf der Vierbeiner in außerörtlichen Bereichen zu; dabei sollten sie aber auf den öffentlichen Wegen bleiben. Der Hundeführer muss jederzeit auf sein Tier einwirken können und ist verpflichtet, die Hinterlassenschaften des Hundes einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese einfachen Grundregeln werden leider wenig beachtet, obwohl Straf-, Bußgeld- oder Zivilrechtsverfahren folgen können. Daher appellierte die Stadt Bornheim an alle Hundehalter, den Hund nur auf öffentlichen Wegen ohne Leine laufen zu lassen und jederzeit unter Kontrolle zu behalten.

Um die Verursacher auf diese Problematik aufmerksam zu machen, bieten die Landwirte an, auf eigene Kosten entsprechende Hinweistafeln zu installieren. Hierzu benötigen Sie aber eine Genehmigung seitens der zuständigen Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heller

Hans Dieter Wirtz

Sebastian Kuhl

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	356/2013-2
Stand	11.06.2013

**Betreff Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ab dem Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Bürgermeister legte zur Umsetzung dieses Beschlusses einen entsprechenden Satzungsentwurf vor. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.09.2012 die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen. Die Steuerpflicht hat gemäß der Beschlusslage zum 01.01.2013 begonnen; sie stellt ab auf das Innehaben einer Zweitwohnung in Bornheim nach den melderechtlichen Vorschriften. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

- Satzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Satzung wurde am 12.12.2012 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung begleitete der Bürgermeister mit unterschiedlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um dem Informationsbedürfnis innerhalb der Bevölkerung nach zu kommen. So wurde die Öffentlichkeit bereits im Amtsblatt neben dem Satzungstext kurz über Inhalt und Wirkung der Satzung sowie die geplante Umsetzung informiert. Die entsprechende Pressemitteilung mit weiteren Informationen zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer fand in der Tagespresse Verbreitung. Die Hinweise sind zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bornheim als „Häufig gestellte Fragen“ eingestellt.

- Aufgaben zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung

Nach Vorliegen der über das Bürgerbüro bei der CIVITEC des Rhein-Sieg-Kreises angeforderten Übersicht über die zum 01.01.2013 mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen wurden die zur Bearbeitung notwendigen Vordrucke (Steuererklärungsvordruck, Merkblatt mit Informationen) zur bürgerfreundlichen und verständlichen Handhabung entwickelt.

Mit Schreiben vom 14.02.2013 wurden die mit Zweitwohnsitz gemeldeten Inhaber von Zweitwohnungen aufgefordert, den übersandten Steuererklärungsvordruck binnen einer Frist von sechs Wochen ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Ab dem 29.04.2013 ergingen auf Grund fehlender Reaktionen Erinnerungsschreiben mit Fristsetzung bis zum 13.05.2013. Weitere Anmahnungen folgten am 28.05.2013 und 06.06.2013 jeweils mit Fristsetzung von ca. zwei Wochen. Die zuletzt gesetzte Frist erfolgte unter Hinweis auf die Folgen, die ein Ignorieren der Auskunftspflicht für die Betroffenen nach sich zieht (Ahndung als Ordnungswidrigkeit).

Die Anzahl der Rückläufer –nicht zustellbare Anschreiben– ist relativ hoch. Mit der Ermittlung des aktuellen Hauptwohnsitzes ist ein erheblicher Zeiteinsatz verbunden. Der Bürgermeister hat daher –unter Wahrung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit– den Rechercheauf-

wand (Anschreiben der Einwohnermeldeämter, Ermittlungen vor Ort) beschränkt, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Betroffenen die gemeldete Zweitwohnung tatsächlich nicht mehr innehaben.

Der gesamte bisherige Einführungsprozess ist mit einer intensiven Beratungstätigkeit verbunden, wodurch die personellen Ressourcen sehr beansprucht werden. Eine große Anzahl Betroffener erkundigt sich telefonisch nach den Voraussetzungen und Folgen der für Bornheim neuen Steuer; darüber hinaus sind viele persönliche Vorsprachen zu verzeichnen. Die Reaktionen der Betroffenen sind vielfältig.

- Aktueller Stand der Datenerhebung

Die beigefügte grafische Übersicht gibt den aktuellen Status wieder:

Insgesamt sind 895 (72 %) der ursprünglich angeschriebenen Fälle durch Umwandlung in Hauptwohnsitz (80 Personen) bzw. Abmeldung der Zweitwohnung nicht steuerpflichtig. 63 (5 %) der gemeldeten Zweitwohnungsinhaber erfüllen voraussichtlich einen Ausnahmetatbestand der Satzung, da die Zweitwohnung aus beruflichen, therapeutischen oder jugendhilfebedingten Gründen inne gehalten wird. Die Anzahl der Fälle, in denen ein Kinderzimmer im Elternhaus genutzt wird, beziffert sich auf 46 (4 %).

Weitere zu prüfende Sachverhalte umfassen 101 Reaktionen (8 %).

Keine Reaktionen erfolgten in 141 Fällen (rd. 11 %)

	Anzahl der Personen
Zum 31.12.2012 mit Nebenwohnsitz in Bornheim gemeldet	1.220
nach dem 01.01.2013 angemeldete Nebenwohnsitze	33
davon	
Bereinigung des Melderegisters aufgrund	
Abmeldungen zum 01.01.2013	815
Verstorbene	8
Umwandlung des Nebenwohnsitzes in den Hauptwohnsitz	80
Voraussichtliche Befreiungstatbestände	
Zweitwohnung in Bornheim	
zur Therapie oder Jugendhilfe	20
beruflich bedingt	43
im „Kinderzimmer“ des Elternhauses	45
Zu prüfende Sachverhalte	101
Bisher keine Reaktionen	141

Die Auswirkung der Umwandlung von 80 Nebenwohnsitzen in Hauptwohnsitze wird vor dem Hintergrund der finalen Ergebnisse des Zensus 2011 zu bewerten sein.

- Weitere Vorgehensweise

Der Prozess zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung befindet sich - wie oben dargestellt - noch in der Datenermittlung und -erhebung. Eine Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer wurde bisher noch nicht vorgenommen.

Der Aufgabenschwerpunkt wird nunmehr auf der Prüfung der eingereichten Unterlagen liegen.

Dabei sollen zunächst die Personen, die eindeutig einem Befreiungstatbestand unterliegen, beschieden werden.

Liegen keine entsprechenden Nachweise vor, sind diese nochmals zu definieren und bei den Betroffenen anzufordern.

Im nächsten Schritt sind die eingereichten Erklärungen zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein Sachverhalt vorliegt, der der Steuerpflicht unterfällt. Schließlich sind auch in diesen Fällen die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Eine erste Sichtung lässt darauf schließen, dass sich in Einzelfällen die Ermittlung der anzusetzenden Miete als problematisch erweisen wird.

Im nächsten Schritt wird eine Steuerfestsetzung erfolgen. Inwieweit dies sukzessive erfolgt oder in allen Fällen gleichzeitig, bleibt noch zu entscheiden.

Bereits derzeit wird deutlich, dass nicht nur Einzelfallentscheidungen sondern auch sehr individuelle Fallprüfungen erforderlich sein werden.

Der Planwert für den Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer wurde auf folgender Basis ermittelt (s. Vorlage 503/2011-2):

Unterstellte Steuerpflichtige:	rd. 110 Personen
geschätzte Jahresnettomiete:	3.600 € (300 € mtl. Miete)
Voraussichtliches Steueraufkommen:	rd. 40.000 € (10 % von 3.600 € X 110 Personen)

Da derzeit keine Aussage zur tatsächlichen bzw. durchschnittlichen Mietvolumen getroffen werden kann, ist diese Schätzung z.Zt. noch nicht zu verifizieren und damit die finanziellen Auswirkungen der Erhebung der Zweitwohnungssteuer noch nicht zu beziffern.

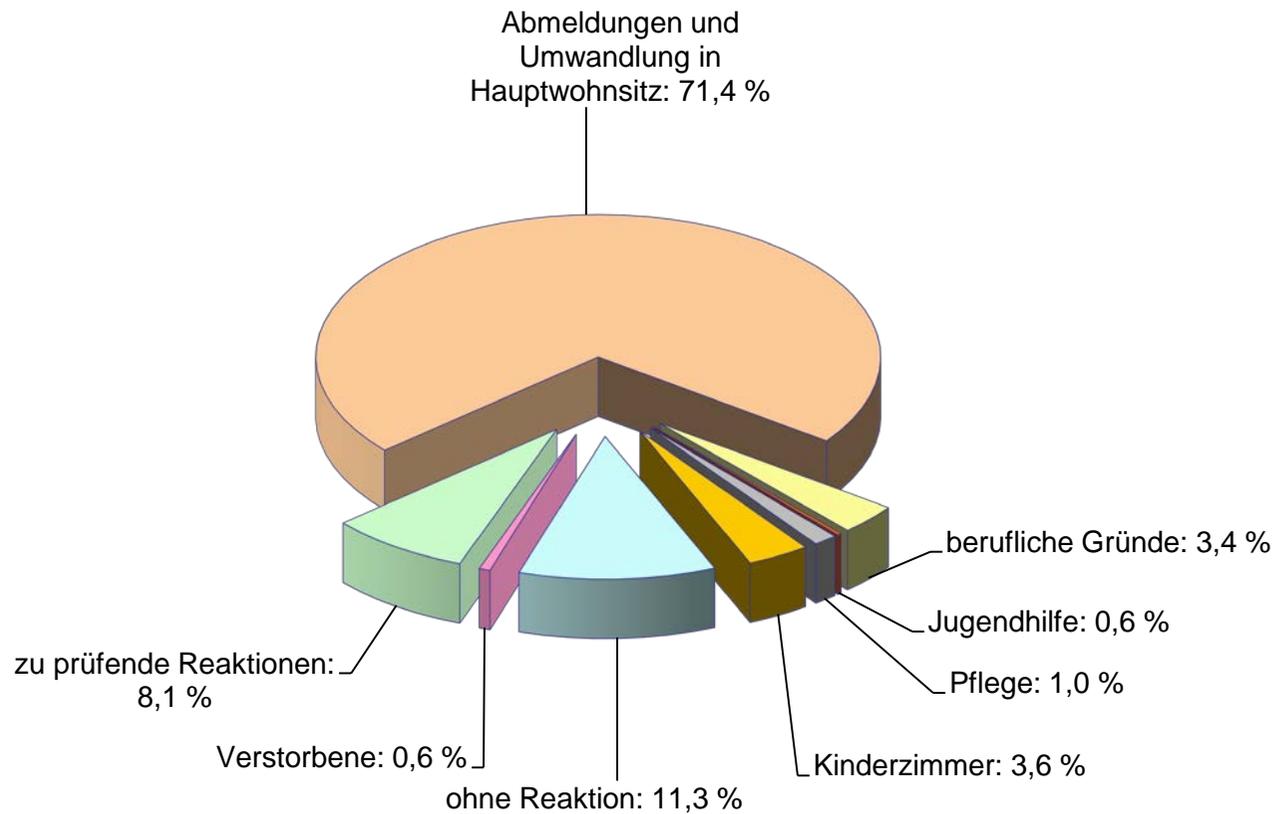
Die Zukunftsfähigkeit der Zweitwohnungssteuer ist von unterschiedlichen Kriterien, die außerhalb der Einflussnahme des Bürgermeisters liegen, abhängig, –u.a. auch von der Überprüfung durch oberste Gerichte-.

Der Bürgermeister wird über die weitere Entwicklung in einer der nächsten Ausschusssitzungen berichten und in diesem Zusammenhang eine Übersicht zu den durch die Erhebung der Zweitwohnungssteuer entstandenen Personal- und Sachkosten geben.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Status Umsetzung Zweitwohnungssteuer zum 12.06.2013

### Status Umsetzung Zweitwohnungssteuer zum 12.06.2013



Anzahl der gemeldeten ZWS zum 01.01.2013  
1.220

Neuanmeldungen von ZWS im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 12.06.2013  
33

Anzahl der gemeldeten ZWS zum 07.06.2013 laut Bürgerbüro  
364

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	350/2013-2
Stand	11.06.2013

**Betreff Mitteilung betr. Sachstand zum kommunalen Gesamtabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

**Sachverhalt**

Der Bürgermeister hat den HFWA zuletzt in seinen Sitzungen am 18.04.2013 (Vorlage Nr. 173/2013-2) und am 14.06.2012 (Vorlage Nr. 268/2012-2) über den Sachstand bezüglich der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Bornheim zum 31.12.2010 informiert.

Die Basis für die Erstellung des Konzernabschlusses bildet die Vereinheitlichung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aller verselbstständigten Aufgabenbereiche entsprechend kommunalspezifischer Vorgaben. Diese wird erzielt durch eine Überleitung der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse auf die nach dem NKF vorgegebene einheitliche Struktur.

Um die angestrebte Aufstellung des ersten Konzernabschlusses im Laufe des Jahres 2013 trotz andauernder Konzessionierungsverfahren Strom und Gas zu gewährleisten, hat der Bürgermeister eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, den Stadtbetrieb Bornheim sowie die Regionalgas Euskirchen als bisherige Betriebsführerin für das Wasser- und Abwasserwerk bei der Überleitung der Einzelabschlüsse 2010 - 2012 in Abstimmung mit der Stadt Bornheim zu begleiten und die erhobenen Basisdaten bis zum 30.06.2013 zu prüfen.

Da die beauftragte Gesellschaft bereits die Prüfung der Jahresabschlüsse der Werke für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2012 vorgenommen hat, können entsprechende Synergieeffekte bei der Datenerhebung für den Gesamtabschluss genutzt werden.

Ferner bewirkt die Vorlage sowohl geprüfter und testierter Jahresabschlüsse der Konzerntöchter als auch NKF-Basisdaten für die Aufstellung des Gesamtabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Entlastung der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Bereich.

Sobald alle vereinheitlichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen als Grundlage für die Erstellung des Gesamtabschlusses vorliegen, kann die Verwaltung mit den eigentlichen Konsolidierungsarbeiten, d. h. der Bereinigung konzerninterner Verflechtungen, beginnen. Entsprechend dem mit der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Zeitplan wird derzeit davon ausgegangen, dass der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 zum 20.09.2013 aufgestellt sein wird. Im Anschluss an die darauf folgende örtliche Rechnungsprüfung wird dieser dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rat voraussichtlich bis zum Ende des Jahres vorgelegt werden können.

Die Kosten für die Datenerhebung und -prüfung werden den Konzerntöchtern zugeordnet.

Die o.g. Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

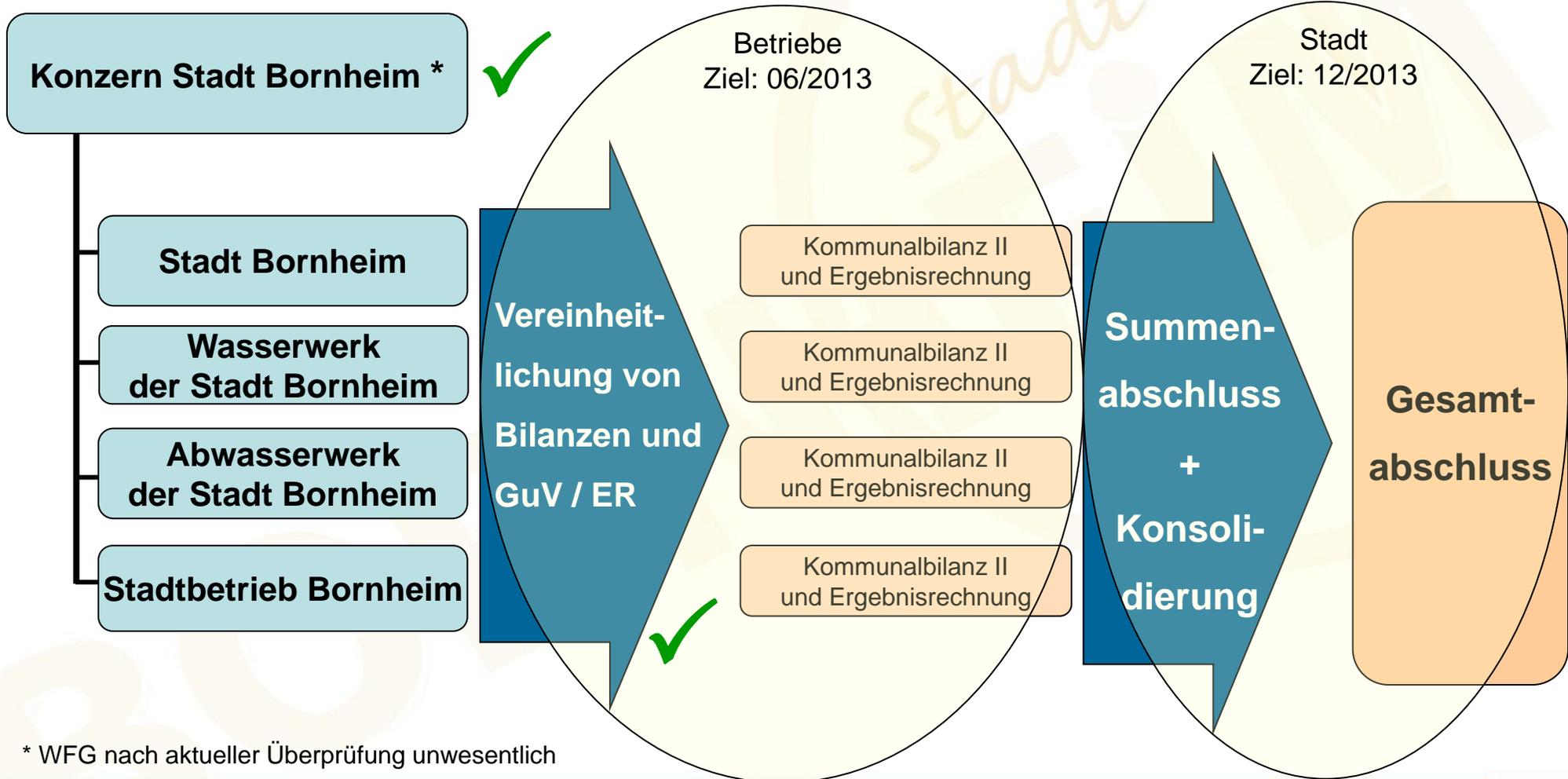
Parallel zur o.g. Vorgehensweise erfolgt die für den Gesamtabchluss erforderliche Anpassung der städtischen Daten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die WFG Bornheim nach erneuter Betrachtung der Wesentlichkeitsmerkmale der in den Vollkonsolidierungskreis aufzunehmenden verselbstständigten Aufgabenbereiche in 2010 keine Berücksichtigung finden wird.

Dem AK Finanzen wurde in seiner Sitzung am 20.06.2013 über den aktuellen Sachstand berichtet und ein erster Entwurf der Summenbilanz als Zusammenfassung aller vereinheitlichten Einzelbilanzen zum 01.01.2010 vorgestellt. Diese bildet wiederum die Basis für die Konsolidierung und die einmalige Erstellung einer Konzern-Eröffnungsbilanz.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Präsentation AK Finanzen

# NKF-Gesamtabschluss 2010 - Verfahrensschritte -

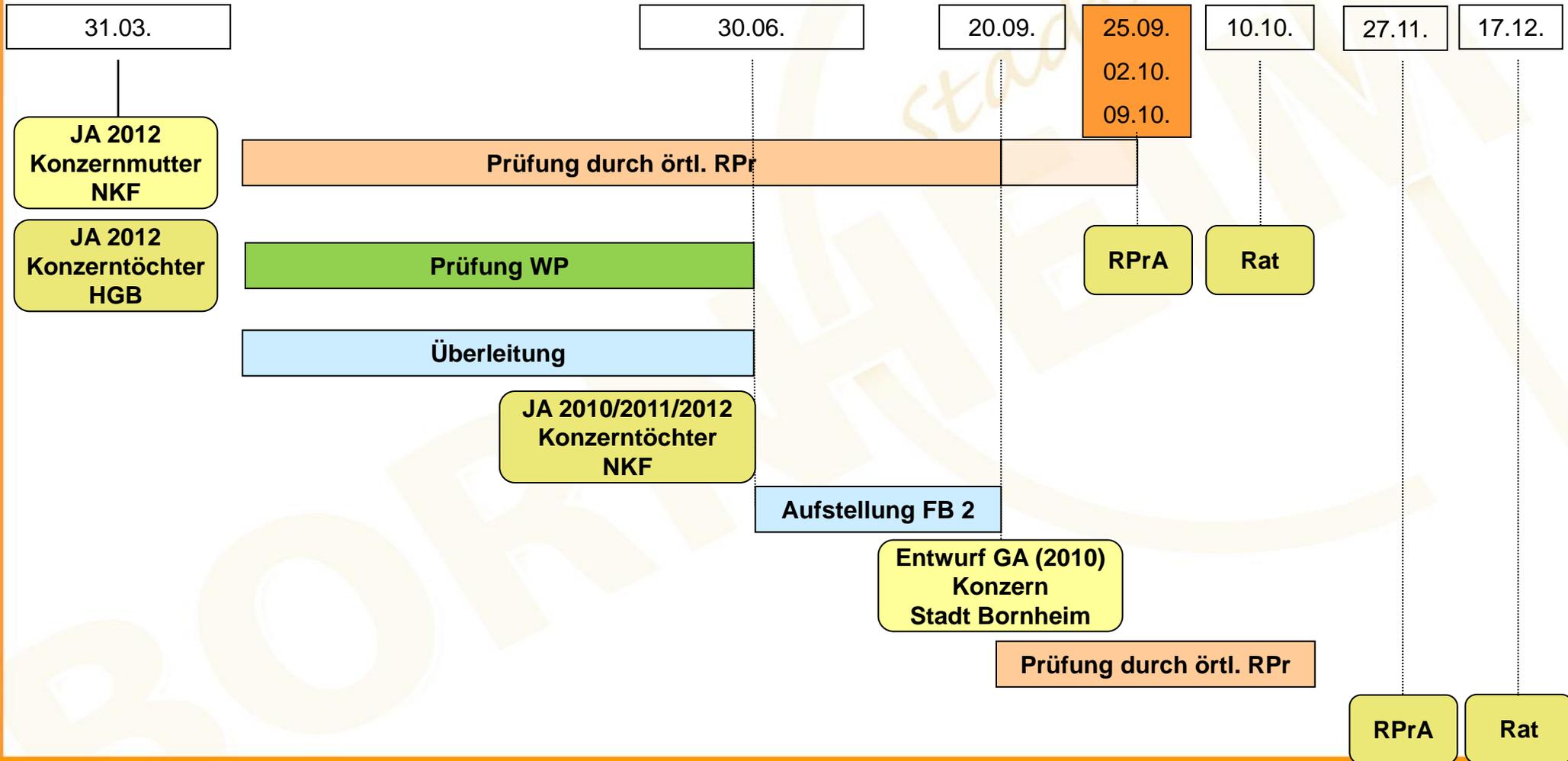


\* WFG nach aktueller Überprüfung unwesentlich

# Konsolidierung der Einzelabschlüsse zum Gesamtabschluss 2010 - Prüfungsaspekte -



**2013**

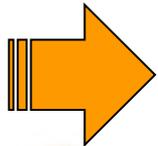


# NKF-Gesamtabschluss 2010

## - Konzern-Eröffnungsbilanz -

- **Vereinheitlichung der Bilanzen zum 01.01.2010 / Summenbilanz** ✓  
postenweise Zusammenführung der vereinheitlichten Einzel-Bilanzen zu einer Summenbilanz
- **Konsolidierung**  
Berücksichtigung und Verrechnung konzerninterner Verflechtungen  
(insbesondere stille Reserven / Forderungen / Verbindlichkeiten innerhalb des Konzerns;  
s. Summenbilanz)

*in Bearbeitung*



### **Konzern-Eröffnungsbilanz**

*einmalige* Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 für den Konzern  
Stadt Bornheim als Basis für den ersten Gesamtabchluss zum 31.12.2010

# NKF-Gesamtabschluss 2010

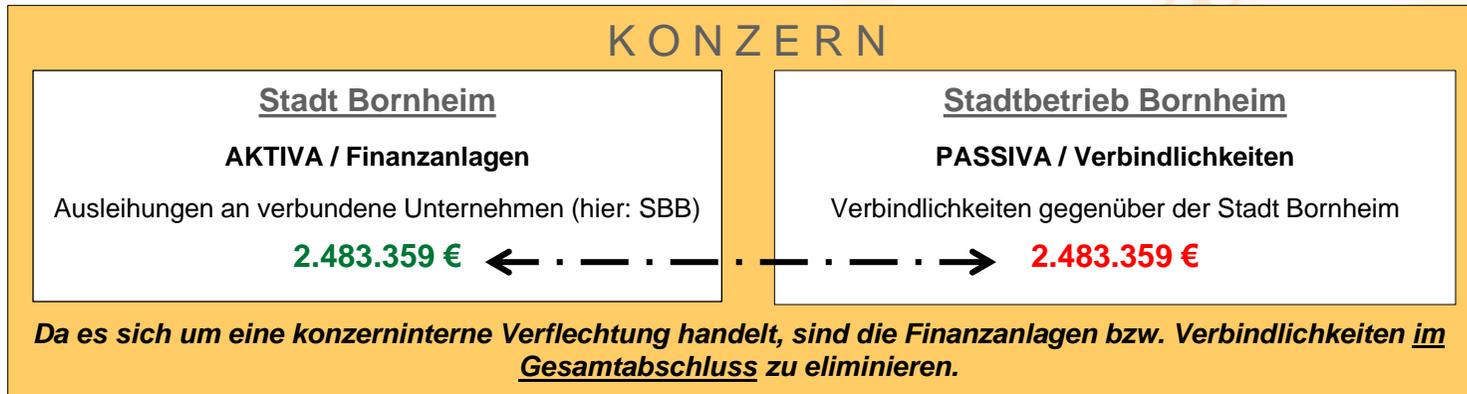
## - Summenbilanz - ENTWURF

AKTIVA						PASSIVA					
	Stadt Bornheim	Stadtbetrieb Bornheim	Wasserwerk Stadt Bornheim	Abwasserwerk Stadt Bornheim	Konzern Stadt Bornheim		Stadt Bornheim	Stadtbetrieb Bornheim	Wasserwerk Stadt Bornheim	Abwasserwerk Stadt Bornheim	Konzern Stadt Bornheim
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Anlagevermögen</b>	<b>373.124.151</b>	<b>11.708.546</b>	<b>25.852.319</b>	<b>103.023.810</b>	<b>513.708.826</b>	<b>P1 Eigenkapital</b>	<b>151.256.367</b>	<b>5.148.564</b>	<b>5.093.374</b>	<b>34.654.950</b>	<b>196.153.254</b>
A2 Immaterielle Vermögensgegenstände	127.526	23.645	34.166	22.754	208.091	P2 Sonderposten	87.413.762	0	3.349.623	12.178.742	102.942.127
A3 Sachanlagen	301.704.741	11.684.901	25.818.153	103.001.056	442.208.851	P3 Rückstellungen	28.330.504	258.243	258.489	310.800	29.158.036
<b>A4 Finanzanlagen</b>	<b>71.291.884</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>71.291.884</b>	<b>P4 Verbindlichkeiten</b>	<b>109.612.602</b>	<b>2.905.265</b>	<b>17.989.432</b>	<b>56.856.701</b>	<b>187.364.001</b>
<b>A5 Umlaufvermögen</b>	<b>3.181.078</b>	<b>663.379</b>	<b>840.900</b>	<b>977.383</b>	<b>5.662.740</b>	P5 Passive Rechnungsabgrenzung	0	4.059.853	2.301	0	4.062.153
A5.1 Vorräte	0	15.000	0	27.000	42.000						
<b>A5.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.</b>	<b>3.019.425</b>	<b>216.035</b>	<b>840.900</b>	<b>950.383</b>	<b>5.026.743</b>						
A5.4 Liquide Mittel	161.653	432.344	0	0	593.997						
<b>A6 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>308.006</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>308.006</b>						
<b>BILANZSUMME:</b>	<b>376.613.235</b>	<b>12.371.925</b>	<b>26.693.219</b>	<b>104.001.193</b>	<b>519.679.572</b>	<b>BILANZSUMME:</b>	<b>376.613.235</b>	<b>12.371.925</b>	<b>26.693.219</b>	<b>104.001.193</b>	<b>519.679.572</b>

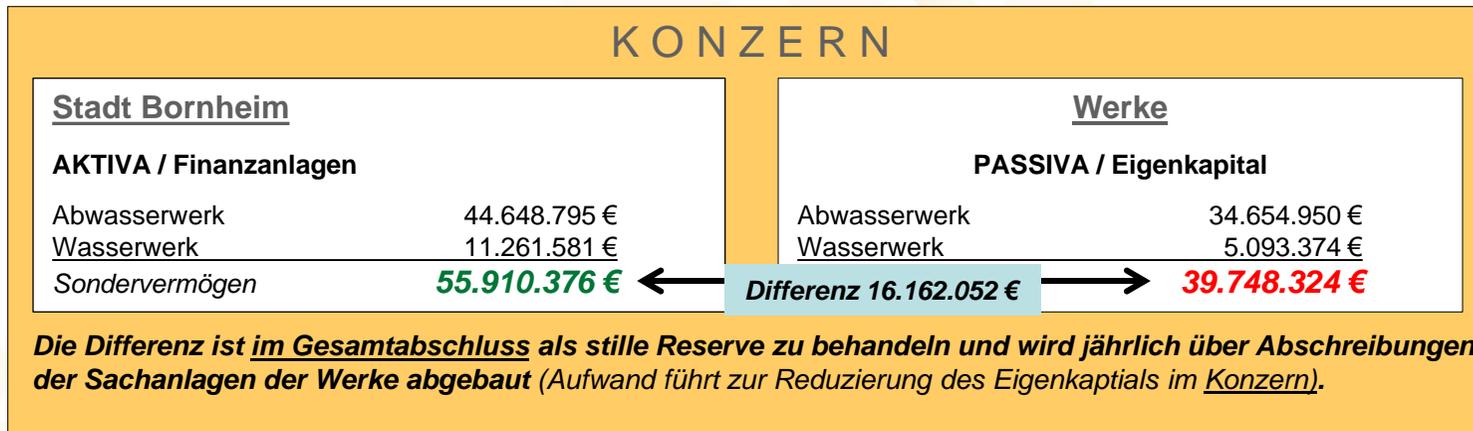
# NKF-Gesamtabschluss 2010

## - Konsolidierungsbeispiele -

Beispiel 1:



Beispiel 2:



Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	323/2013-2
-------------	------------

Stand	29.05.2013
-------	------------

**Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Mit Vorlage Nr. 085/2013-2 hat der Bürgermeister dem HFWA am 28.02.2013 über den Sachstand zur Thematik der Umsatzsteuerpflicht von Beistandsleistungen und interkommunaler Zusammenarbeit berichtet, u.a. auch über den Vorschlag der Steuerabteilungsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, die in Rede stehenden BFH-Urteile mit einer Übergangsfrist zu veröffentlichen. In der Folge wäre die für die interkommunale Zusammenarbeit nachteilige umsatzsteuerliche Einschätzung des BFH für die Finanzverwaltung bindend geworden.

Durch die Finanzministerkonferenz (FMK) wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe auf Ebene der Finanzstaatssekretäre zur Klärung noch offener Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der öffentlichen Hand eingesetzt. Diese soll sich einen Überblick über die Auswirkungen der Rechtsprechung auf Bund, Länder und Kommunen verschaffen, um im Anschluss Lösungswege dazu aufzuzeigen, wie eine Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermieden werden kann. In die Überlegungen werden auch Vertreter der Innenministerkonferenz und der kommunalen Spitzenverbände einbezogen. Dabei erachten es Letztere unverändert für erforderlich, die Umsatzsteuerfreiheit von Verwaltungskooperationen und Beistandsleistungen - unter Berücksichtigung der Anforderungen europäischen Rechts - gesetzgeberisch abzusichern.

Weder die länderoffene Arbeitsgruppe noch die FMK sind der Beschlussempfehlung der Steuerabteilungsleiter gefolgt. Vielmehr wurde der Beschluss zur Veröffentlichung der BFH-Urteile durch die FMK vertagt. Damit besteht die Möglichkeit fort, vorhandene Lösungswege zu diskutieren.

Aktuell hat der Städte- und Gemeindebund NRW in seinem Schnellbrief 90/2013 vom 17.05.2013 über den Beschluss des Landtags NRW informiert, wonach die Landesregierung aufgefordert werden soll, sich dafür einzusetzen, vor einer Veröffentlichung der BFH-Urteile Eckpunkte zur Änderung des nationalen Umsatzsteuerrechts zu erarbeiten und mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen. Ferner wurde berichtet, dass sich inzwischen auch auf Bundesebene die Bereitschaft abzeichnet, vor einer Veröffentlichung der Urteile Eckpunkte einer nationalen Lösung zu konzipieren.

Der Bürgermeister wird dem HFWA weiterhin über den aktuellen Sachstand berichten.



Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	363/2013-2
Stand	12.06.2013

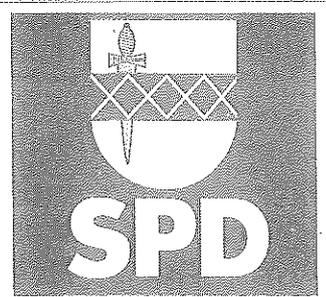
**Betreff** Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 betr. Erste Bilanz zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bornheim

**Sachverhalt**

Die Fragen der SPD-Fraktion hat der Bürgermeister innerhalb des Sachstandsberichtes zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim beantwortet (Sitzungsvorlage 356/2013-2).

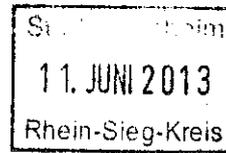
**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage



SPD-Fraktion · Rathausstraße 2 · 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Bornheim, 10.06.2013

## **Erste Bilanz zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bornheim**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

der Rat der Stadt Bornheim hat vor einiger Zeit die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Hinsichtlich einer ersten Bilanzierung bitten wir in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Konnten die finanziellen Erwartungen der Befürworter dieser Zweitwohnungssteuer bisher erfüllt werden?
2. Wie stellt sich die Einnahmeentwicklung nach Erhebung der Zweitwohnungssteuer dar?
3. Steht nach Auffassung der Verwaltung das Verhältnis von Aufwand und Ertrag in einer akzeptablen Relation?
4. Hat es nach Inkrafttreten der entsprechenden Satzung Abmeldungen von Zweitwohnsitzen in Bornheim gegeben und wenn ja, wie viele?
5. Wie beurteilt die Verwaltung nach den ersten Erfahrungen die Zukunftsfähigkeit und Sinnhaftigkeit der Zweitwohnungssteuer?

Für die Beantwortung herzlichen Dank  
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft

Tel. 0 22 22-94 55 20

Fax 0 22 22-94 55 21

SPD Bornheim im Internet:  
[www.spd-bornheim-nrw.de](http://www.spd-bornheim-nrw.de)

E-Mail:

[spd-fraktion@stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@stadt-bornheim.de)

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	358/2013-3
Stand	14.06.2013

**Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Sommer-Hochwasser 2013 -  
Beteiligung der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Sommer-Hochwasser 2013 wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Wann wurde die Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung Köln über die Beteiligung der Feuerwehr der Stadt Bornheim am Hochwasser-Einsatz informiert?

**Antwort:**

Durch den Kreisbrandmeister wurde am 07.06.2013 im Verlauf des Vormittags an die Bezirksregierung die generelle Einsatzbereitschaft der Bereitschaft IV (Teilbereich des Rhein-Sieg-Kreises) gemeldet. Diese Meldung wurde den Wehrführern zur Mitkenntnis übersandt. Eine Einsatzankündigung erfolgte über den Kreisbrandmeister/Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises an den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim am 09.06.2013 gegen 14.00 Uhr.

**Frage 2:**

Wann hat die Wehrführung der Stadt Bornheim welche Mitglieder der Feuerwehr in Alarmbereitschaft versetzt?

**Antwort:**

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat die Löschgruppenführer der Löschgruppen Sechtem, Hemmerich und Waldorf am 09.06.2013 unmittelbar nach dem o.g. Telefonat mit der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises über die Bereitstellung von jeweils drei Feuerwehrmännern (SB) für einen Einsatz innerhalb der nächsten 12 Stunden informiert.

**Frage 3:**

Welche Einsatzkräfte und Fahrzeuge der Stadt Bornheim sind wann zur überörtlichen Hilfe ausgerückt?

**Antwort:**

Am 10.06.2013 erfolgte die konkrete Alarmierung für den Einsatz um 01.50 Uhr über Funkmeldeempfänger an die drei vorab informierten Löschgruppen. Gegen 03:00 Uhr rückten vier Feuerwehrmänner (SB) der Löschgruppe Hemmerich, vier Feuerwehrmänner (SB) der Löschgruppe Waldorf und drei Feuerwehrmänner (SB) der Löschgruppe Sechtem mit dem Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) der Löschgruppe Hemmerich und dem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) der Löschgruppe Sechtem zum Sammelpunkt in St. Augustin aus.

Frage 4:

Wie wurden die Einsatzkräfte auf diesen mehrtägigen Einsatz außerhalb des Stadtgebietes vorbereitet?

Antwort:

Eine spezielle Schulung bzw. Vorbereitung auf diesen Einsatz wurde nicht durchgeführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden im Einsatzgebiet entsprechend ihrer Ausbildung im feuerwehrtechnischen Bereich eingesetzt.

Frage 5:

Welche Kosten werden die Stadt Bornheim durch diesen Einsatz entstehen und wie sind diese gedeckt?

Antwort:

Welche Kosten durch den Einsatz entstanden sind und deren Deckung können erst nach Beendigung des Einsatzes ermittelt werden.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

## Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und  
Wirtschaftsausschusses  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

## Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 11. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:

### **Sommer-Hochwasser 2013 – Beteiligung der Stadt Bornheim**

Die Feuerwehr der Stadt Bornheim beteiligt sich in diesem Sommer am größten Feuerwehreinsatz seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, um bei der Bewältigung der Hochwasser-Katastrophe in Ostdeutschland zu helfen. Zum Zeitpunkt der nächsten HFWA-Sitzung dürfte der Einsatz beendet sein, so dass ein erstes Fazit gezogen werden kann.

Wir fragen daher:

- (1) Wann wurde die Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung Köln über die Beteiligung der Feuerwehr der Stadt Bornheim am Hochwasser-Einsatz informiert?
- (2) Wann hat die Wehrführung der Stadt Bornheim welche Mitglieder der Feuerwehr in Alarmbereitschaft versetzt?
- (3) Welche Einsatzkräfte und Fahrzeuge der Stadt Bornheim sind wann zur überörtlichen Hilfe ausgerückt?
- (4) Wie wurden die Einsatzkräfte auf diesen mehrtägigen Einsatz außerhalb des Stadtgebiets vorbereitet?
- (5) Welche Kosten werden die Stadt Bornheim durch diesen Einsatz entstehen und wie sind diese gedeckt?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion



Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	390/2013-2
Stand	21.06.2013

**Betreff** Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 12.06.2013 betr. Zweitwohnsitzsteuer

**Sachverhalt**

Die Fragen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen hat der Bürgermeister innerhalb des Sachstandsberichtes zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim beantwortet (Sitzungsvorlage 356/2013-2).

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN  
im Rat der Stadt Bornheim  
Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt  
[www. gruene-fraktion-bornheim.de](http://www.gruene-fraktion-bornheim.de)

CDU-Fraktion  
im Rat der Stadt Bornheim  
Vorsitzende: Petra Heller  
[www. CDU-Bornheim.de](http://www.CDU-Bornheim.de)

Vorab per Mail an: [Wolfgang.Henseler@Stadt-Bornheim.de](mailto:Wolfgang.Henseler@Stadt-Bornheim.de)

Bornheim, 12.06.2013

An Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

### **Gemeinsame Anfrage von der Fraktion Die Grünen und der CDU-Fraktion zur Zweitwohnsitzsteuer**

Sehr geehrter Herr Henseler,  
wir bitten um schriftliche Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Haupt-, Finanz-  
und Wirtschaftsausschusssitzung am 02.07.2013.

#### **Schriftliche Anfrage:**

Wie viele der über 1.200 Zweitwohnsitze in der Stadt Bornheim wurden seit Einführung der  
Zweitwohnsitzsteuer vom 01.01.2013 bis 30.05.2013 in Erstwohnsitze umgewandelt?

Wie viele offizielle Zweitwohnsitze existieren zum Stichtag 30.05.2013 in der Stadt  
Bornheim und werden zur Zweitwohnsitzsteuer veranlagt?

Mit freundlichem Gruß und Dank  
Gabi Deussen-Dopstadt  
Bernd Marx

Petra Heller  
Sebastian Kuhl

# Inhaltsverzeichnis

47/2013, 02.07.2013, Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFWA	4
Niederschrift ö HFWA 18.04.2013	6
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter betr. Erschl	
Vorlage 371/2013-1	11
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Bornheim-Alfter 371/2013-1	14
Erschließungs- und Entwicklungsvertrag 371/2013-1	21
Verwaltungsvereinbarung L 183n 371/2013-1	26
Verwaltungsvereinbarung Stadt Bornheim - Stadtbetriebe Bornheim 371/2	34
TOP Ö 5 Sachstand U3-Ausbauprogramm und Auswirkungen auf den Haushalt 2013	
Vorlage 326/2013-4	37
Übersicht U3-Ausbau 326/2013-4	42
Ergänzungsvorlage 326/2013-4	45
Anlage zur Ergänzungsvorlage 326/2013-4	46
Ergänzungsantrag CDU 10.07.2013 326/2013-4	49
TOP Ö 6 Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion vom 11.0	
Antragsvorlage 360/2013-3	50
Antrag 360/2013-3	52
TOP Ö 7 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die Gr	
Antragsvorlage 355/2013-6	53
Antrag 355/2013-6	54
TOP Ö 8 Antrag der FDP-Fraktion vom 03.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende	
Vorlage 330/2013-9	55
Antrag 330/2013-9	56
TOP Ö 9 Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Schäden durch freilaufende	
Vorlage 354/2013-9	57
Antrag 354/2013-9	58
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung	
Vorlage ohne Beschluss 356/2013-2	59
Status Umsetzung Zweitwohnungssteuer zum 12.06.2013 356/2013-2	62
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Sachstand zum kommunalen Gesamtabchluss im Neuen Kom	
Vorlage ohne Beschluss 350/2013-2	63
Präsentation AK Finanzen 350/2013-2	65
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 323/2013-2	70
TOP Ö 14 Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 betr. Erste Bilanz zur Erhebung	
Vorlage ohne Beschluss 363/2013-2	71
Anfrage 363/2013-2	72
TOP Ö 15 Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.06.2013 betr. Sommer-Hochwasser 2013 -	
Vorlage ohne Beschluss 358/2013-3	73
Anfrage 358/2013-3	75
TOP Ö 16 Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ die G	
Vorlage ohne Beschluss 390/2013-2	76
Anfrage 390/2013-2	77
Inhaltsverzeichnis	78